

# **LIECHTENSTEIN**

## **Sechster LÄNDERBERICHT**

**gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die  
Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau  
vom 18. Dezember 1979**

Vaduz, 31. Oktober 2023

RA LNR 2023-1613

Vorwort	3
Allgemeine Informationen	4
Frauenrechte und Gleichstellung im Zusammenhang mit der Pandemie, den Wiederherstellungsmassnahmen und der globalen Krise	5
Vorbehalte	7
Zugang von Frauen zur Justiz	8
Nationaler Mechanismus zur Förderung der Frau	10
Nationale Menschenrechtsinstitution	12
Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen	13
Zeitweilige Sondermassnahmen	14
Stereotypen	16
Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen	17
Extraterritoriale Staatliche Verpflichtungen	24
Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution	24
Gleichberechtigte Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben	26
Frauen, Frieden und Sicherheit	28
Bildung	29
Beschäftigung	38
Gesundheit	43
Wirtschaftliches Empowerment	44
Benachteiligte Frauengruppen	45
Ehe und Familienbeziehungen	48
Weitere Informationen	49
Abkürzungsverzeichnis	51

**Vorwort**

Der vorliegende Bericht, welcher am 31. Oktober 2023 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 18 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dem zuständigen Ausschuss unterbreitet. Es handelt sich um den sechsten Länderbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2023 abdeckt. Der Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern und unter Berücksichtigung von Informationen über die Tätigkeiten diverser Nicht-Regierungsorganisationen sowie der Privatwirtschaft erstellt. Er wurde auf Grundlage der Themenliste in Dokument CEDAW/C/LIE/QPR/6 vom 4. November 2022 verfasst und erfolgte im vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Er enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Sämtliche im Bericht erwähnten Gesetzestexte und Verordnungen können unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) eingesehen werden.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

## Allgemeine Informationen

**1) Bitte stellen Sie Informationen und Statistiken, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Behinderung, ethnischer Herkunft und sozioökonomischem Status, über die aktuelle Situation der Frauen im Vertragsstaat zur Verfügung, um die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens zu erleichtern. In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats gemäss Art. 1 und 2 des Übereinkommens und im Einklang mit Unterziel 5.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, wonach alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beendet werden sollen, geben Sie bitte an, wie der Vertragsstaat die Erhebung und Analyse von Daten in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen zu verbessern gedenkt, um die Politikgestaltung und Programmentwicklung zu unterstützen und um die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens und der Förderung der materiellen Gleichstellung von Frauen und Männern zu messen, einschliesslich hinsichtlich der in diesem Dokument abgedeckten spezifischen Bereiche.**

1. Seit über zehn Jahren erstellt das Liechtenstein-Institut im Auftrag der Regierung den jährlich publizierten Statusbericht „Menschenrechte in Liechtenstein – Zahlen und Fakten<sup>1</sup>“. Dieser Bericht enthält statistische Daten zu rund 100 menschenrechtsrelevanten Themen und zeigt wesentliche Entwicklungen und Tendenzen in den jeweiligen Berichtsjahren auf. Die Menschenrechtssituation von Mädchen und Frauen wird insbesondere in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Erwerbsleben, Lohnunterschiede, Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub, Arbeitslosigkeit, Altersvorsorge, Kinderbetreuung, Scheidungs- und Erbrecht, sexuelle Orientierung, Sterblichkeit und Lebenserwartung, politische Rechte und Partizipation, häusliche Gewalt, Bürgerrechte sowie Migration und Integration gesondert dargestellt. Die Erstellung des Statusberichts erfolgt unter Rückgriff auf amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Amtsstellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Institutionen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Publikationen. Die Erhebungen machen menschenrechtliche Herausforderungen sichtbar und können so als Grundlage für staatliche Programme und Massnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation von Mädchen und Frauen herangezogen werden.
2. Im Jahr 2021 veröffentlichte das Amt für Statistik die Indikatoren zur Gleichstellung von Mann und Frau<sup>2</sup>, die das Indikatoren-System für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen und weiter ausbauen. Die Gleichstellungsindikatoren beziehen sich auf das Ziel 5 der Agenda 2030 und stellen eine Basis zur Analyse der Fortschritte in der Gleichstellung der Geschlechter in Liechtenstein dar. Die insgesamt 32 Indikatoren geben einen Überblick über die Entwicklung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann in Liechtenstein in den folgenden fünf Lebensbereichen: Politik, Ökonomie, öffentlicher Dienst, Bildung und Gesundheit. Die Gleichstellungsindikatoren können entsprechend zur Politikgestaltung und zur Programmentwicklung herangezogen werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten/publikation-und-berichte/publikationen/menschenrechte-in-liechtenstein>

<sup>2</sup> <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/gleichstellungsindikatoren>

3. In Folge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention, Inkrafttreten 1. Oktober 2021) wird die Datenlage nach den gemäss der Konvention erforderlichen Kategorien und Kriterien überprüft und in Zusammenarbeit mit den relevanten Amtsstellen und Institutionen angepasst. Die Indikatoren zur Gleichstellung von Frau und Mann<sup>3</sup> beinhalten zwei Indikatoren zur häuslichen Gewalt. In Liechtenstein erheben unterschiedliche staatliche und nicht staatliche Institutionen (Opferhilfestelle, Landespolizei, Staatsanwaltschaft, Frauenhaus, Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband, infra, VMR und VfM) Daten über Formen von Gewalt, die unter die Istanbul Konvention fallen.
4. Für die Datenstatistik des European Institute for Gender Equality (EIGE) on Women and Men in Decision-making (WMID)<sup>4</sup> stellt der Fachbereich Chancengleichheit jährlich die Daten zum Anteil der Frauen und Männer in Entscheidungspositionen auf Regierungsebene zur Verfügung.

### **Frauenrechte und Gleichstellung im Zusammenhang mit der Pandemie, den Wiederherstellungsmassnahmen und der globalen Krise**

- 2) **Beschreiben Sie bitte die Anstrengungen und Mechanismen, die zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) und ihrer langfristigen Auswirkungen unternommen wurden, sowie die Möglichkeiten, diese Anstrengungen und Massnahmen bei der Reaktion des Vertragsstaats auf gegenwärtige und künftige Krisen wie z.B. bewaffnete Konflikte, Ernährungsunsicherheit und die Energiekrise anzuwenden. Bitte geben Sie Auskunft über die Strategien, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Gleichstellung und die Stärkung der Rolle der Frau eine grundlegende Voraussetzung bei der Bewältigung solcher Krisen und bei der Ausarbeitung angemessener Massnahmen sind, wie etwa Strategien, Hilfsprogramme, Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmassnahmen und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Bitte geben Sie auch Auskunft über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die gleichberechtigte und bedeutsame Teilnahme von Frauen an diesen Prozessen zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass solche Krisen nicht dazu führen, dass die beim Schutz und bei der Förderung der Frauenrechte erzielten Fortschritte rückgängig gemacht werden.**
5. Im Allgemeinen kann in Liechtenstein von einer sehr hohen Qualität und Verfügbarkeit in der Gesundheitsversorgung gesprochen werden. Alle in Liechtenstein wohnhaften Personen haben uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen. Es besteht für alle Einwohnerinnen und Einwohner eine obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), die die Versorgung gewährleistet. Die Ärztedichte ist mit rund 315 Einwohnerinnen und Einwohnern pro praktizierende Ärztin oder praktizierendem Arzt im internationalen Vergleich hoch, zumal ein Grossteil der Spitalleistungen im nahegelegenen Ausland erbracht wird. Neben

---

<sup>3</sup> <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/gleichstellungsindikatoren>

<sup>4</sup> <http://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/browse/wmidm>

der stationären Grundversorgung durch das Liechtensteinische Landesspital gibt es Vereinbarungen mit 22 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland, vor allem in der Schweiz.

6. Während der COVID-19-Pandemie war das Gesundheitssystem stets vollumfänglich funktionsfähig und zugänglich. Es kam zu keinen gravierenden Engpässen in der gesundheitlichen Versorgung. Liechtenstein war darüber hinaus in der Lage, rasch Strukturen aufzubauen, um der Bevölkerung die teilweise kostenbefreite Testung und stets unentgeltliche Impfung zu ermöglichen.
7. Auch während der COVID-19-Pandemie wurden alle Massnahmen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und sexueller Orientierung getroffen. Der Zugang zu Unterstützung war für die gesamte Bevölkerung in Liechtenstein jederzeit gewährleistet.
8. Das Amt für Gesundheit hat stets zeitnah gemäss den aktuellen internationalen Empfehlungen während der Pandemie gehandelt:
  - Die Gewährleistung von ausreichenden Testangeboten in Liechtenstein, die auch während der Spitzenzeiten stets den Bedarf an Testungen abdecken konnten;
  - Die Anordnung von Isolation und Quarantäne begleitet von einem *Contact Tracing*, das die betroffenen Personen aktiv und persönlich begleitete;
  - Die vollumfängliche Gewährleistung der nötigen Ressourcen für die Betreuung von betroffenen Personen und Angehörigen;
  - Der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur für eine zeitnahe SARS-CoV-2-Impfung.
9. Zudem unterstützte Liechtenstein mit zusätzlichen Mitteln die globale Plattform zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Impfstoffen, COVAX, und leistete damit einen aktiven Beitrag zur globalen Bekämpfung der Pandemie.
10. In künftigen Krisen kann auf das Netzwerk in Liechtenstein zurückgegriffen werden, welches durch die Coronavirus-Pandemie auf- und ausgebaut wurde. Ebenso liessen sich bedeutende Lehren daraus ziehen, welche Strategien besonders erfolgreich waren.
11. Die Stärke im Management der Pandemie lag für Liechtenstein in der persönlichen Betreuung von betroffenen Personen. Diesbezüglich konnte der Unterstützungsbedarf direkt eruiert und entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Insbesondere erwähnenswert ist diesbezüglich die Unterstützung durch die Familienhilfe, die dann Hilfe leistete, wenn ein Elternteil durch Isolations- und Quarantänemassnahmen für die Betreuung der Kinder nicht mehr zur Verfügung stand und keine innerfamiliären Lösungen verfügbar waren.
12. Weiters wurde in Liechtenstein während der Pandemie stark darauf geachtet, dass die Teilnahme von Frauen bei der Bewältigung der Krise gleichberechtigt war. So wurden beispielsweise die Schulen und ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen insgesamt lediglich

für sechs Wochen geschlossen. In dieser Zeit der öffentlichen Schliessungen wurde vom Amt für Soziale Dienste (ASD) in Zusammenarbeit mit dem Schulamt eine Notfallbetreuung aufgelegt für Ausnahmefällen, wenn die Eltern in relevanten Berufen waren, keine Betreuung gewährleistet werden konnte oder nicht die Möglichkeit bestand, im Home-Office zu arbeiten. Die Kosten für die Notfallbetreuung wurden vom Staat übernommen. Durch diese Massnahmen konnte gewährleistet werden, dass insbesondere Frauen eine Entlastung im Hinblick auf die Kinderbetreuung hatten.

13. Weiters finanzierte das Ministerium für Gesellschaft und Kultur die Verbreitung der Mitteilung des Frauenhauses Liechtensteins, dass das Frauenhaus auch während der Pandemie rund um die Uhr geöffnet war. Diese Mitteilung wurde im lokalen Radiosender ausgestrahlt.
14. Im Jahr 2021 widmete sich die Koordinationsstelle für häusliche Gewalt insbesondere der Eventualplanung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, da aufgrund verschiedener Massnahmen (Homeoffice, Beschulung zuhause, Wegfall diverser Freizeit- und Unterstützungsangebote) vermehrt Konflikte im häuslichen Rahmen befürchtet wurden. Rückblickend lässt sich jedoch seit 2021 kein unmittelbar mit der Pandemie zusammenhängender Anstieg von Fällen feststellen, die eine Polizeiintervention erforderten. Demzufolge wurde während der Covid-19-Pandemie kein Anstieg der häuslichen Gewalt in Liechtenstein verzeichnet.
15. Im Jahr 2022 zeigte sich allerdings ein steigendes Beratungs- und Betreuungsbedürfnis, was sich auch in einer niederschweligen Alarmierung der Polizei manifestierte. So wurde die Landespolizei immer wieder zu familiären Konflikten aufgeboten, ohne dass sich vor Ort wirklich eine polizeiliche Zuständigkeit zeigte. Vor diesem Hintergrund hat die Landespolizei einen neuen Flyer mit dem Titel «Unterstützungsangebote bei Konflikten zuhause»<sup>5</sup> aufbereitet. Die Broschüre wird bei Erstinterventionen ohne weitere polizeiliche Zuständigkeit den Beteiligten ausgehändigt und kann auf der Webseite der Landespolizei abgerufen werden. Die Broschüre listet verschiedene psychosoziale Hilfs- und Beratungsangebote auf, die für eine gewaltfreie Bewältigung familiärer Konfliktlagen genutzt werden können.

## Vorbehalte

- 3) Unter Bezugnahme auf das frühere Anliegen des Ausschusses ([CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1, Ziff. 10](#)), geben Sie bitte Auskunft über die vom Vertragsstaat ergriffenen Massnahmen, um dessen Vorbehalte zu Art. 1 des Übereinkommens zu überprüfen und zurückzuziehen.**
16. Diese Empfehlung bezieht sich auf die männliche Thronfolge im Fürstenhaus. Art. 3 der Landesverfassung behält die erbliche Thronfolge im Fürstenhaus Liechtenstein, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie gegebenenfalls die Vormundschaft der Regelung durch das Hausgesetz vor. Damit anerkennt der Staat die Autonomie des Fürstenhauses, diese

---

<sup>5</sup> [https://www.landespolizei.li/application/files/2016/3955/8280/Flyer\\_A65\\_Unterstützungsangebote\\_bei\\_Konflikten\\_zuhause\\_11-2021\\_END.pdf](https://www.landespolizei.li/application/files/2016/3955/8280/Flyer_A65_Unterstützungsangebote_bei_Konflikten_zuhause_11-2021_END.pdf)

staatsrelevanten Materien mittels Hausgesetz zu ordnen. Das Hausgesetz stellt autonomes Satzungsrecht dar. Es handelt sich dabei um eine Rechtsquelle ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung.

17. Die erwähnte Bestimmung (Art. 12) des Hausgesetzes entfaltet derzeit insofern keine diskriminierende Wirkung gegenüber den weiblichen Mitgliedern des Fürstenhauses, da die erstgeborenen Kinder des früheren, jetzigen und zukünftigen Fürsten männliches Geschlechts sind.

#### Zugang von Frauen zur Justiz

- 4) **Bitte geben Sie Auskunft über die Herausforderungen und Erfolge bei der Gewährleistung des Zugangs aller Frauen zur Justiz. Bitte beschreiben Sie die ergriffenen Massnahmen zur Gewährleistung, dass Frauen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen bei Beschwerden über Verletzungen ihrer Rechte gemäss der [Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 \(2015\)](#) des Ausschusses über den Zugang von Frauen zur Justiz haben, einschliesslich über: (a) die Anzahl der Beschwerden betreffend Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die in den letzten fünf Jahren beim Verein für Menschenrechte eingereicht wurden, sowie die ausgesprochenen Empfehlungen, um die jeweilige Diskriminierung zu beseitigen, und die Folgemassnahmen zu diesen Empfehlungen; (b) die Anzahl der Beschwerden betreffend Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die in den letzten fünf Jahren bei den Zivilgerichten eingereicht wurden, einschliesslich Informationen über anschliessende Strafverfolgung, verhängte Strafen und Wiedergutmachung für die Opfer; (c) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechtsvorschriften zum Verbot der Diskriminierung von Frauen und die den Opfern zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sowie über den Aufbau von Kapazitäten im Justizwesen und die Schulung der Polizei im Hinblick auf die konsequente Anwendung der Rechtsvorschriften**
18. Alle Menschen in Liechtenstein geniessen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Es stehen ihnen vielfältige Klage- und Beschwerdemöglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen zur Verfügung.
19. Im Jahr 2021 hat Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifiziert. Die Ratifikation hatte u.a. Anpassungen in der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes zur weiteren Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes zur Folge. Zudem wurde eine Koordinierungsgruppe geschaffen zur Umsetzung, Koordinierung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in der Konvention erfassten Formen von Gewalt.
20. Seit 2017 wurde der Verein für Menschenrechte (VMR) siebenmal zu Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, einschliessend LGBTIQ+, konsultiert. Es wird von *Konsultationen* und nicht von *Beschwerden* gesprochen, da es sich nicht um rechtliche Beschwerden, sondern lediglich um Beratungen handelt. In einem dieser Fälle wird aktuell eine Feststellungsklage gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes (GLG) durch den VMR geprüft. In fünf Fällen wurde beraten und

vermittelt. In einem Fall hatte die betroffene Person bereits ein Rechtsverfahren angestrengt. Ein Fall wird weiter beobachtet.

21. Das Landgericht registrierte insgesamt neun Fälle seit 2018, die unter Diskriminierung gemäss §283, Strafgesetzbuch (StGB) fallen. Lediglich ein Fall betraf eine geschlechtsspezifische Diskriminierung zum Nachteil einer Frau. Dieses Verfahren endete allerdings mit einem Freispruch.
22. Basierend auf einer Empfehlung an Liechtenstein im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrates beauftragte das Ministerium für Justiz, in Absprache mit den Ministerien für Inneres und Äusseres, die Gewaltschutzkommission (GSK) mit der Organisation einer Fortbildungsveranstaltung zum revidierten §283 (StGB) betreffend das Diskriminierungsverbot. Eine ehemalige Mitarbeiterin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) der Schweiz referierte im August 2021 zum Thema "Die Rassismusstrafnorm in der Schweizer Rechtspraxis". Weiters hielt ein Experte der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und GSK-Mitglied ein Referat zu Gerichtsfällen betreffend das Diskriminierungsverbot in Liechtenstein. Die Veranstaltung richtete sich an Mitarbeitende der Justizbehörden (Staatsanwaltschaft, Landgericht und Obergericht), der Landespolizei und Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Zudem konnten NGO-Mitglieder sowie weitere interessierte Personen teilnehmen. Ziel der Veranstaltung war die Sensibilisierung für die Diskriminierungsstrafnorm und die Diskussion der dazu ergangenen Rechtsprechung.
23. Um die Breitenwirkung der Fortbildungsveranstaltung vom August 2021 zur Diskriminierungsstrafnorm in der Rechtspraxis in Liechtenstein und der Schweiz zu vergrössern, wurden die Vorträge der Referierenden im Frühjahr 2022 als Fachartikel in der «Liechtensteinische Juristenzeitung»<sup>6</sup> publiziert (LJZ 1/22; Seiten 46-54). Gleichzeitig wurde der VMR beim Aufbau einer Fallsammlung zur Rechtsprechung zum Antidiskriminierungsparagrafen 283 StGB fachlich unterstützt.
24. Anlässlich mehrerer Treffen brachte die GSK ihre Expertise in die vom VMR federführend konzipierte und geplante Anti-Diskriminierungskampagne „Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht“ ein. Ziel der Kampagne ist es, den Paragraphen 283 StGB und damit das Verbot jedwelcher Diskriminierung aufgrund der Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ins Bewusstsein einer breiten Bevölkerung in Liechtenstein zu bringen. Die Kampagne, welche neben der GSK auch vom Fachbereich Chancengleichheit des ASD unterstützt wird, wurde am 24. März 2023 lanciert. Die Inhalte wurden über Plakate, Social-Media-Kanäle und Buswerbung im öffentlichen Verkehr im ganzen Land verbreitet. Die Gemeinden wie auch die Landesverwaltung förderten diese Kampagne, indem interne Kommunikationskanäle zur Verbreitung der Antidiskriminierungsbotschaften zur Verfügung gestellt wurden.

---

<sup>6</sup> <https://juristenzeitung.li/de/download/285>

25. Zudem veröffentlichte der Fachbereich Chancengleichheit Anfang 2023 den aktualisierten Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. In der Broschüre «STOPP! Keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer»<sup>7</sup> werden die rechtlichen Möglichkeiten, sich zu wehren, detailliert und aktualisiert beschrieben. Im Kapitel «Rechtliche Möglichkeiten» (Seite 14-19) werden die gesetzlichen Grundlagen sowie die Rechtsansprüche, die geltend gemacht werden können, erläutert. Nach Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes können Beratungsorganisationen, wie die infra (Informations- und Beratungsstelle für Frauen) oder der LANV (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband), eine Feststellungsklage führen, im Namen der beschwerten Person einen Rechtsstreit anstrengen oder sich an einem durch die beschwerte Person eingeleiteten Verfahren, entweder in deren Namen oder zu deren Unterstützung, beteiligen.

### Nationaler Mechanismus zur Förderung der Frau

5) In Anbetracht der [früheren Empfehlungen des Ausschusses \(Ziff. 16\)](#), geben Sie bitte Auskunft über: (a) die Stärkung des Fachbereichs Chancengleichheit und die Massnahmen zur Sicherstellung, dass der Fachbereich mit den erforderlichen Befugnissen, der erforderlichen Sichtbarkeit und den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, um die Rechte der Frau wirksam fördern, die Fortschritte bei der Umsetzung der Gleichstellungsstrategien, -pläne und -programme regelmässig prüfen sowie die Auswirkungen dieser Bemühungen evaluieren zu können; (b) die Massnahmen zur Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für das wirksame Funktionieren des nationalen Mechanismus für die Förderung der Frau und für die Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat; (c) die Schaffung von Ministerien übergreifenden Synergien im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und des Übereinkommens.

26. Mit der Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution, dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), wurden im Zuge einer Verwaltungsreform die Aufgabenbereiche zwischen dem VMR und dem Fachbereich Chancengleichheit neu aufgeteilt und geregelt. Dem VMR wurden die unabhängigen Aufgaben der früheren Stabsstelle für Chancengleichheit übertragen, wie auch die Aufgaben der ehemaligen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der VMR ist die Anlaufstelle für persönliche Beratungen und Beschwerden im Bereich Chancengleichheit. Der Fachbereich Chancengleichheit hingegen führt die behördlichen Aufgaben im Bereich Chancengleichheit durch und erhielt im Zuge der Verwaltungsreform auch die Kompetenz für den Bereich Migration und Integration.

27. Für die Aufgaben im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann (sowie Behinderung und sexuelle Orientierung) wurde dem Fachbereich Chancengleichheit seit der Verwaltungsreform von 2017 ein jährlicher Betrag von CHF 130'000 zur Verfügung gestellt. Für den Bereich Migration und Integration standen dem Fachbereich Chancengleichheit zusätzlich CHF 82'000 pro Jahr zur

---

<sup>7</sup> [https://archiv.llv.li/files/asd/bro\\_asd\\_sexuellebelastigungamarbeitsplatz\\_a5\\_2023\\_web.pdf](https://archiv.llv.li/files/asd/bro_asd_sexuellebelastigungamarbeitsplatz_a5_2023_web.pdf)

Verfügung, wodurch beispielsweise das Projekt «integra – Information und Beratung für Migrantinnen» der Frauenorganisation infra (Informations- und Beratungsstelle für Frauen) mit einem jährlichen Beitrag von rund CHF 15'000 mitfinanziert wurde.

28. Das Gesamtbudget des Fachbereichs Chancengleichheit von insgesamt CHF 212'000 pro Jahr wird für die im damaligen Bericht<sup>8</sup> ans Parlament festgehaltenen Aufgaben in den Bereichen Information und Koordination, Sensibilisierung und Projektarbeit, Mitwirkung in Rechtsetzungsvorhaben und Mitarbeit in regionalen und internationalen Fachgremien eingesetzt. Dies umfasst auch Projektfinanzierungen und Finanzhilfen für Nichtregierungsorganisationen, die sich im Bereich Chancengleichheit engagieren.
29. Seit Einreichung des letzten Länderberichts im Dezember 2018 wurden die Stellenprozentage im Fachbereich Chancengleichheit sukzessive um insgesamt 40% erhöht: Von 110% (2018) auf 150% (2023). Zudem wird der Fachbereich Chancengleichheit von den anderen Abteilungen im ASD themen- und sachbezogen unterstützt, insbesondere von der Stabsstelle Projekte sowie der Stabsstelle Recht, den Abteilungen Finanzen und Zentrale Dienste, Kinder- und Jugenddienst sowie Sozialer Dienst.
30. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit hat sich die Sichtbarkeit des Fachbereichs Chancengleichheit zunehmend verstärkt. In den vergangenen Jahren publizierte der Fachbereich Chancengleichheit regelmässig Artikelserien in den Landeszeitungen zu Themen wie «Vereinbarkeit von Familie und Beruf», «Frauen in der Politik» oder «Frauen in Führungspositionen im Sport». Zudem trugen Veranstaltungen und die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Projekte zur Sichtbarkeit und Sensibilisierung im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann bei.
31. Ein wichtiges Instrument zur Förderung von Initiativen der Zivilgesellschaft wie auch zur Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Gleichstellung sind die Projektfinanzierungen und Finanzhilfen. Damit können Projektträger für deren Aktivitäten (Projekte, Kampagnen, Veranstaltungen, Kurse, etc.) und Dienstleistungen (Beratungen) unterstützt und gefördert werden.
32. Zu den Massnahmen zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zählen eine laufende Beobachtung der Auslastung und Finanzierung der Kinderbetreuungsinstitutionen und die bedarfsgerechte Anpassung des Angebots, ein Dialog mit der Wirtschaft zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Weiterentwicklung der Familienpolitik auf Basis der Ergebnisse einer landesweiten Umfrage unter Familien. In der gemeinsamen Massnahmenplanung für die Jahre 2022 und 2023 des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur sowie des Fachbereichs Chancengleichheit wurde die Erarbeitung einer nationalen Gleichstellungsstrategie aufgenommen und durch das Ministerium öffentlich angekündigt. Die Gleichstellungsstrategie soll in einem konsultativen und partizipativen Prozess zusammen mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet werden.

---

<sup>8</sup> Bericht und Antrag Nr. 57/2016, S. 19

## Nationale Menschenrechtsinstitution

- 6) In Bezug auf den Verein für Menschenrechte, geben Sie dem Ausschuss bitte Auskunft über die unternommenen Schritte, um: (a) sicherzustellen, dass der Verein sein Mandat erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien bezüglich des Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien), und sich um die Akkreditierung durch die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GAN-HRI) zu bemühen; (b) den Verein zu ermächtigen, Beschwerden in eigenem Namen einreichen zu können; (c) den Verein mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Mitteln auszustatten; (d) dessen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen zu gewährleisten.
33. Der VMR ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 (Art. 1, Abs. 1, VMRG). Der VMR kann sich mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen (Art. 5, VMRG).
34. Aufgrund seiner Unabhängigkeit und der finanziellen Unterstützung ist sichergestellt, dass der Verein sein Mandat im Hinblick auf die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter erfüllen kann. Der Auftrag des VMRs ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein (Art. 4, VMRG). Dazu gehören folgende Aufgaben<sup>9</sup>:
- Die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen;
  - Die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen;
  - Die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage in Liechtenstein;
  - Das Durchführen von Untersuchungen und Empfehlungen an Behörden und Private;
  - Das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungs-Entwürfen;
  - Das Fördern des Dialogs und die Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsstellen;
  - Speziell der Schutz und die Förderung der Kinderrechte durch die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ).
35. Gemäss Finanzbeschluss vom 6. November 2019 erhält der VMR jährlich einen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 350'000 von 2020 bis 2023. In Zukunft soll dieser Betrag allerdings nicht mehr über einen vierjährigen Finanzbeschluss finanziert werden, sondern über die jährliche Genehmigung des Budgets.
36. Grundsätzlich können natürliche und juristische Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten engagieren, Mitglieder des VMR werden (Art. 12, Abs. 1, VMRG). Frauenorganisationen, wie beispielsweise die infra, der Verein Frauen in guter Verfassung oder der Verein Frauennetz sind Mitglieder im VMR. Insgesamt gehören 34 Organisationen und 58 Einzelpersonen<sup>10</sup> dem VMR an.

<sup>9</sup> <https://www.menschenrechte.li/category/ueber-uns/auftrag/>

<sup>10</sup> <https://www.menschenrechte.li/category/ueber-uns/mitglieder-ueber-uns/mitglieder/>

37. Der VMR wurde im Jahr 2019 Mitglied beim Europäischen Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI). Aufgrund seiner Unabhängigkeit liegt der Entscheid hinsichtlich einer Mitgliedschaft und Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) beim VMR.

## Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen

**7) Bitte geben Sie Auskunft über die Unterstützung und Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen, damit diese die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter fördern können.**

38. In Liechtenstein werden zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenorganisationen, in ihrer Arbeit zur Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter gefördert und finanziell unterstützt. Die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der Zivilgesellschaft ist sehr eng.
39. Einerseits gibt es das Instrument der Projektfinanzierung und Kooperationsprojekte. NGOs können ein Gesuch für Projektunterstützung beim Fachbereich Chancengleichheit online einreichen. Im Laufe der vergangenen Jahre wurden Projekte und Initiativen, wie beispielsweise das mehrjährige Projekt «Vielfalt in der Politik» zur Förderung der politischen Partizipation von Frauen in Liechtenstein oder das Projekt «Frauenarchiv» finanziell unterstützt. Zudem wurden die jährliche Aktion zum Lohngleichheitstag oder Aktivitäten des Vereins für Männerfragen gefördert. Zu den Kooperationsprojekten zählte beispielsweise die gemeinsame Adaptation und Verbreitung des Videos «CEDAW kurz erklärt»<sup>11</sup> in Zusammenarbeit mit dem VMR und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) (2021). Ein weiteres Beispiel eines Kooperationsprojekts war die Kampagne gegen sexuelle Belästigung «Kein Platz für Sexismus»<sup>12</sup> (2022) zusammen mit den beiden Liechtensteiner Organisationen aha (Tipps & Infos für junge Leute) und infra (Informations- und Beratungsstelle für Frauen) sowie den zwei Schweizer Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.
40. Andererseits werden systemrelevante Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Dienstleistungen durch Leistungsvereinbarungen über das Budget des ASD finanziert. Beispielsweise werden NGOs, die sich mit der Prävention und Bekämpfung von Gewaltformen beschäftigen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen vom Staat finanziell unterstützt. Im Kontext der Geschlechtergleichstellung haben die unten aufgeführten Organisationen eine Leistungsvereinbarung mit dem Staat.

---

<sup>11</sup> <https://www.menschenrechte.li/frauenrechtskonvention-cedaw/>

<sup>12</sup> <https://www.infra.li/information-und-beratung/sexuelle-belaestigung>

41. Die infra ist eine nichtstaatliche Anlaufstelle für Frauen. Der Verein verfolgt das Ziel, Frauen und Gleichstellungsanliegen bewusst zu machen und mit verschiedenen Massnahmen, Dienstleistungen und Projekten zur Chancengleichheit von Frau und Mann in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft beizutragen. Die infra erhält einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 220'000.
42. Das Frauenhaus bietet seit über 30 Jahren Frauen und Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, Beratung und Unterkunft im Notfall. Die Regierung unterstützt diese Organisation mit jährlich CHF 320'000 und deckt damit die administrativen Kosten des Frauenhauses.
43. Der Verein Bewährungshilfe Liechtenstein ist ein wichtiger Partner in der Prävention von Gewalt. Die Fachexpertinnen und -experten betreuen und begleiten Tatverdächtige, Verurteilte, Inhaftierte, aus dem Gefängnis Entlassene und Opfer. Insbesondere wird mit Straffälligen deren Taten aufgearbeitet und auf eine soziale Reintegration und die Prävention von Rückfällen hingearbeitet. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen einer Vereinbarung mit der Regierung vollumfänglich von staatlicher Seite finanziert.
44. Der Verein für Männerfragen (VfM) wird seit 2022 durch eine Leistungsvereinbarung im Umfang von CHF 100'000 pro Jahr unterstützt. Der Verein erbringt niederschwellige Dienstleistungen, insbesondere soziale und juristische Beratungen, Kurse und Vorträge, Projekte, Sensibilisierungsarbeit für Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere für Männer. In Notsituationen stellt der VfM Männern oder Vätern und deren Familien Wohn- und Lebensraum zur Verfügung.
45. Der VMR erhält als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 350'000 zur Erfüllung seiner Aufgaben. Der Auftrag des VMRs in Liechtenstein ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein.

### **Zeitweilige Sondermassnahmen**

- 8) Beschreiben Sie bitte: (a) die Massnahmen, die ergriffen werden, um alle einschlägigen Behörden und politischen Entscheidungsträger, die Medien und die Öffentlichkeit mit dem Begriff der zeitweiligen Sondermassnahmen zur Erreichung der faktischen oder materiellen Gleichstellung von Frauen und Männern in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der [Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 \(2004\)](#) des Ausschusses über zeitweilige Sondermassnahmen vertraut zu machen; (b) die Festlegung von zeitlich begrenzten Zielvorgaben und die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Durchführung zeitweiliger Sondermassnahmen mit spezifischen Anreizen, um die materielle Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen im Rahmen des Übereinkommens, in denen Frauen untervertreten oder benachteiligt sind, zu erreichen, wie etwa im politischen und öffentlichen Leben.**
46. Zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern in Liechtenstein ist unter anderem die Erhöhung der politischen Partizipation von Frauen ein entscheidender Faktor. Als zeitweilige Sondermassnahme wird in Liechtenstein seit rund 20 Jahren der Politiklehrgang für Frauen angeboten und staatlich subventioniert.

47. Der Politiklehrgang für Frauen wird jährlich vom Fachbereich Chancengleichheit in Kooperation mit dem Land Vorarlberg durchgeführt. Dieses Angebot verfolgt das Ziel, den Frauenanteil in politischen Ämtern und Funktionen anzuheben. In sechs Modulen, verteilt über ein Jahr, erhalten die Teilnehmerinnen ein Rüstzeug zur Professionalisierung ihres politischen und gesellschaftlichen Engagements von Lehrbeauftragten aus Liechtenstein und Österreich.
48. Der Politiklehrgang für Frauen wird jährlich öffentlich ausgeschrieben und breit beworben, sodass alle einschlägigen Behörden, politischen Entscheidungsträger, Medien und die Öffentlichkeit darüber informiert und mit dem Angebot vertraut sind.
49. Dieses länderübergreifende Angebot stösst kontinuierlich auf grosses Interesse bei politisch interessierten Frauen aus Liechtenstein und Vorarlberg. Eine Evaluierung des Lehrgangs im Jahr 2017 zeigte, dass über 50% der Absolventinnen nach dem Lehrgang eine politische Funktion inne hatten und rund weitere 20% in einem Verein oder in einer öffentlichen Institution engagiert waren. Etwa ein Viertel der Gemeinderätinnen (Mandatsperiode 2019 bis 2023) hatte den Politiklehrgang besucht.
50. Infolge eines starken Rückgangs des Frauenanteils bei den Landtagswahlen 2017 entfachte sich eine rege gesellschaftliche Diskussion zur politischen Partizipation von Frauen. Daraus entstanden zwei landesweite zivilgesellschaftliche Initiativen, die Lösungsansätze für die Erhöhung des Frauenanteils erarbeiteten und breit diskutierten.
51. Zum einen entstand eine Diskussion zur Einführung einer Frauenquote in Liechtenstein. Der neu gegründete Verein «Hoi Quote» organisierte öffentliche Veranstaltungen und setzte sich in Medienbeiträgen für die Schaffung einer Quote ein.
52. Eine weitere Initiative verfolgte ein parteiübergreifendes Projekt unter dem Namen «Vielfalt in der Politik». Das Ziel von Vielfalt in der Politik ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter in allen politischen Gremien. Die Initiantinnen von Vielfalt in der Politik suchten daher das Gespräch mit allen Parteien, um Lösungen zur Rekrutierung und Unterstützung von Frauen für die Landtags- und späteren Gemeindewahlen zu suchen.
53. Zudem förderte das Projekt Vielfalt in der Politik die Sichtbarkeit der Kandidatinnen im Wahlkampf und sensibilisierte mit Medienbeiträgen und anderen Massnahmen, um einerseits Frauen für die politische Arbeit zu gewinnen und andererseits die breite Bevölkerung inhaltlich zu informieren.
54. Der Fachbereich Chancengleichheit des ASD stellt jährlich finanzielle Mittel für Initiativen und Projekte zur Förderung der Chancengleichheit zur Verfügung. Insbesondere das mehrjährige Projekt von Vielfalt in der Politik zur Erhöhung des Frauenanteil in der Politik unterstützte der Fachbereich massgeblich.

## Stereotypen

- 9) **Geben Sie bitte Auskunft über die Massnahmen, die zur Bekämpfung diskriminierender Stereotypen über die Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft ergriffen wurden. Bitte geben Sie an, ob der Vertragsstaat wie vom Ausschuss empfohlen (Ziff. 22) eine umfassende Strategie mit proaktiven und nachhaltigen Massnahmen beschlossen hat, die sich an Frauen, Männer, Mädchen und Jungen richtet, um stereotype Einstellungen über die Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft zu überwinden, und beschreiben Sie die Strategie und die Massnahmen im Detail. Geben Sie bitte Auskunft über Massnahmen, die gegen Hassreden ergriffen wurden, insbesondere gegenüber Frauen, die verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind.**
55. Die Wanderausstellung zum Thema Rollenbilder ist im Rahmen eines Interreg-Projektes zusammen mit Vorarlberg und Graubünden entstanden. Das Projekt soll Rollenstereotypen entgegenwirken und Jugendliche ermutigen, neue und unübliche Wege zu beschreiten, und sich entsprechend der persönlichen Neigungen und Talenten zu entfalten. Die daraus entstandene interaktive Wanderausstellung beinhaltet fünf Stationen und hat zum Ziel, Jugendliche spielerisch zum Thema Rollen und Stereotype heranzuführen. Neben der Ausstellung werden zusätzliche Workshops für Schulklassen angeboten. Die Ausstellung wurde erstmals im Jahr 2019 in einer weiterführenden Schule präsentiert. Geplant war, diese einmal jährlich in einer Schule in Liechtenstein zu zeigen. Aufgrund der Pandemie konnte sie erst im Jahr 2022 wieder in Liechtenstein an einer weiteren Schule fortgesetzt und gezeigt werden.
56. Weiters erhalten Mädchen und Jungen am nationalen Zukunftstag praxisnahe Einblicke in Berufe und Arbeitsbereiche, in denen ihr Geschlecht bis anhin untervertreten ist. Dadurch entdecken sie die Vielfalt der Berufswelt und erweitern ihre Zukunftsperspektiven. Zudem wechseln die Mädchen und Jungen an diesem Tag die Seiten und werden darin bestärkt, sich an den eigenen Interessen und Talenten zu orientieren. Der Zukunftstag wird jährlich Anfang November durchgeführt (mit Ausnahme von 2020 aufgrund der Pandemie).
57. Im Jahr 2018 trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Gewaltschutzkommission (GSK) mit den Chefredaktionen der zwei grössten liechtensteiner Printmedien, um sie bezüglich Hassrede zu sensibilisieren sowie auf ihre Verpflichtungen gemäss Mediengesetz und eine mögliche Mit- bzw. Beitragstäterschaft zum Vergehen der Diskriminierung nach § 283 (StGB) hinzuweisen. Anschliessend etablierte sich ein regelmässiger Austausch zu diesem Thema.
58. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit lancierte der Fachbereich Chancengleichheit in den letzten Jahren eine Reihe von Artikelserien in den liechtensteinischen Zeitungen. Im Jahr 2018 wurden Frauen, die verschiedene Rollen in der Politik innehaben, porträtiert. In 2020 wurde die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb thematisiert und in 2021 sowie 2022 standen Frauen mit Führungspositionen im Sport im Mittelpunkt.

59. Im Jahr 2021 nahm Liechtenstein an der virtuellen UNO-Fotoausstellung «Not a Woman's Job?»<sup>13</sup> teil und präsentierte zwei Porträts, die eine Polymechanik-Lernende und Geschäftsführerin aus Liechtenstein zeigten. Im Jahr 2023 setzte Liechtenstein seine Beteiligung fort und stellte zwei Porträts von Liechtensteiner Sportlerinnen in den Disziplinen Ski Alpin und Eisklettern in der UNO-Fotoausstellung «Breaking Barriers in Sports»<sup>14</sup> vor.
60. Zum Internationalen Tag der Frau, am 8. März 2022, organisierte der Fachbereich Chancengleichheit eine Veranstaltung zum Thema «Frauen- und Männersache – Gleichstellung geht uns alle an» mit einem Vortrag vom Obmann von HeForShe Vienna, einer Podiumsdiskussion und dem Film «Von der Rolle», in welchem drei Paare porträtiert werden, die von der klassischen Rollenteilung abweichen.
61. Im Juli 2023 fand im Rahmen des Projekts «Ich, die Zukunft» eine öffentliche Mittagsveranstaltung zum Nachhaltigkeitsziel 10 «Weniger Ungleichheiten» statt. An dieser Veranstaltung konnten sich interessierte Personen über die wirksame Bekämpfung von Hassrede informieren. Äusserungen, die zu Hass aufstacheln und damit gravierende Auswirkungen haben können, sind durch die Verwendung digitaler Medien zunehmend verbreitet. Deshalb wurde insbesondere auf Hassrede im digitalen Raum eingegangen und die wichtige Rolle von digitalen Plattformen bei der wirksamen Bekämpfung der Hassrede skizziert. Diese Schwerpunkte wurden von zwei Expertinnen näher beleuchtet. Eine Projektmitarbeiterinnen des Büros der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)-Beauftragten für Medienfreiheit ging auf die völkerrechtlichen Normen ein und zeigte auf, was die Staatengemeinschaft unter Hassrede versteht, wie sich Hassrede äussert und was die OSZE dagegen unternimmt. Eine weitere Expertin des Sekretariats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus berichtete über Erfahrungen zu rassistischer Hassrede im Netz und zeigte auf, wie die Meldeplattform [www.reportonlinerracism.ch](http://www.reportonlinerracism.ch) Abhilfe schaffen kann. Zudem wurde auf die rechtlichen Grundlagen in der Schweiz und Liechtenstein sowie die Herausforderungen in der Strafverfolgung eingegangen. Die Mittagsveranstaltung wurde in Kooperation zwischen dem Verein für Menschenrechte, dem Liechtensteiner Behinderten-Verband und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten durchgeführt. Sie knüpfte an die landesweite Antidiskriminierungskampagne an, die im April 2023 durchgeführt wurde.
62. Eine umfassende Strategie mit proaktiven und nachhaltigen Massnahmen, um Stereotype und Vorurteile über die Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft zu überwinden, wurde noch nicht erarbeitet. Das Thema Rollenstereotypen soll aber Teil der geplanten Gleichstellungsstrategie (siehe Para. 32) werden.

## **Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen**

### **10) Bitte stellen Sie aktuelle Daten über Gewalt gegen Frauen zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Alter und Art der Gewalt und nach der Beziehung des Täters zum Opfer, sowie über die**

<sup>13</sup> <https://www.llv.li/de/medienmitteilungen/liechtenstein-nimmt-an-virtueller-uno-fotoausstellung-not-a-womans-job-teil>

<sup>14</sup> <https://www.llv.li/de/medienmitteilungen/sarah-hundert-ski-alpin-und-lea-beck-eisklettern-wirken-an-der-diesjaehrigen-uno-fotoausstellung-breaking-barriers-in-sports-mit>

damit verbundenen Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen, einschliesslich der verhängten Strafen. In Anbetracht der [früheren Empfehlungen des Ausschusses \(Ziff. 24\)](#), geben Sie bitte Auskunft über: (a) die geplante rechtliche Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie über die Strategien zur Verhütung von Gewalt; (b) die Massnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Schritte, die zur Überprüfung der gerichtlichen Beweislast unternommen wurden, mit dem Ziel, etwaige zu hohe Schwellenwerte im Einklang mit einem opferfreundlicheren Ansatz zu revidieren; (c) die unternommenen Schritte zum Verbot der Vermittlung oder der Beratung durch die Polizei in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen; (d) den Aufbau spezieller Kapazitäten in der Justiz sowie die Schulung der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden in Fragen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen.

63. Opferzahlen Statistik zu Gewaltdelikten<sup>15</sup>:

- 2018: 200 Tatbestände, 184 Opfer (davon 73 weiblich)
- 2019: 198 Tatbestände, 162 Opfer (davon 58 weiblich)
- 2020: 221 Tatbestände, 205 Opfer (davon 56 weiblich)
- 2021: 166 Tatbestände, 140 Opfer (davon 62 weiblich)
- 2022: 208 Tatbestände, 216 Opfer (davon 74 weiblich)

64. Das liechtensteinische Recht schützt Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt, indem Liechtenstein über ein umfassendes Gewaltschutz- und Sexualstrafrecht verfügt, wie auch eine spezifische Gesetzgebung zur Unterstützung von Opfern von Gewalt auf der Basis des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG).

65. Das liechtensteinische Strafrecht verfügt über eine Vielzahl von Tatbeständen, die jede Form von Gewalt unter Strafe stellt. Dabei wird aufgrund der Abstraktheit von Strafnormen prinzipiell nicht unterschieden, ob der Normadressat männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Allgemein gilt das Strafgesetzbuch. Mit der letzten grossen Strafrechtsrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurden neue Straftatbestände eingeführt bzw. bestehende Straftatbestände erweitert.

66. Zentral im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen ist der neue Tatbestand der «Fortgesetzten Gewaltausübung» (Art 107b, StGB) einzustufen. Damit wird länger andauernde Gewalt, die insbesondere in Beziehungen relevant ist, geahndet. Als Tathandlungen kommen körperliche Misshandlungen oder Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit in Frage. Das geschützte Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

---

<sup>15</sup> beinhaltet Tötungsdelikte, Körperverletzung/Raufhandel, Erpressung/Entführung/Freiheit, Raub, Drohung, Nötigung, sexuelle Gewalt und Gewalt gegen Beamte

67. Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe (Art. 33, Abs. 3, StGB) wurde für die Tatbegehung gegen Angehörige, darunter auch jetzige oder frühere (Ehe-)Partnerinnen und (Ehe-)Partner, eine Strafverschärfung ermöglicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es damit zu einer strengeren Bestrafung von gewaltgeprägten strafbaren Handlungen.
68. Im Kontext der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist auch die Einführung des neuen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (Art. 204a, StGB) anzuedeln. Mit dieser neuen Strafnorm wurde ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Vermeidung von sexueller Gewalt gesetzt, indem das Spektrum der strafbaren konsenslosen Sexualkontakte erweitert wurde.
69. Flankierend dazu ist auch der neue Tatbestand der Zwangsheirat (Art. 106a, StGB) zu nennen. Dieser wurde in der Revision von 2019 aus dem bestehenden Tatbestand der schweren Nötigung (Art. 106, StGB) herausgelöst, sowie um das Tatbestandselement der Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte erweitert.
70. Ebenso erwähnenswert ist die in Art. 64 Abs. 1 Ziff. 4a, StGB statuierte extraterritoriale Gerichtsbarkeit in Bezug auf bestimmte strafbare Handlungen: Genitalverstümmelung im Sinne von Art. 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (Art. 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (Art. 103), Sklavenhandel (Art. 104), Menschenhandel (Art. 104a), schwere Nötigung nach Art. 106 Abs. 1 Ziff. 3, Zwangsheirat (Art. 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (Art. 193a), Vergewaltigung (Art. 200), sexuelle Nötigung (Art. 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach Art. 203 Abs. 3, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (Art. 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (Art. 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (Art. 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (Art. 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (Art. 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (Art. 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (Art. 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach Art. 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (Art. 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (Art. 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (Art. 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (Art. 219). Hier gilt die extraterritoriale Gerichtsbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort, wenn der Täter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.
71. Die Regierung setzte weiters eine Koordinierungsgruppe (KG) unter dem Vorsitz des ASD ein, welche u.a. mit der Beobachtung, Koordinierung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt beauftragt wurde. Der KG gehören, neben dem ASD (Fachbereich Projekte und Fachbereich Chancengleichheit), das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, das Ausländer und Passamt (APA), die Landespolizei (LP, Abteilung Bedrohungsmanagement) und die Opferhilfestelle (OHS) an. Die Bereiche Recht, Psychologie, Bildung und Sozialarbeit gehören insbesondere zu den beruflichen Hintergründen der KG-Beteiligten. Die KG hat sich seit der Gründung

zu mehreren Arbeitssitzungen getroffen. Sie kann im Bedarfsfall jederzeit weitere Fachleute beiziehen. Mindestens einmal jährlich hat die KG einen eigenen NGO-Dialog durchzuführen.

72. Im Februar 2022 führte die KG eine Umfrage bei Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen durch, um Informationen über bestehende Angebote und Massnahmen, Herausforderungen und Handlungsbedarf sowie Anregungen und Wünsche zu erfahren. 27 von 32 angeschriebenen Institutionen beteiligten sich an der Umfrage. Sowohl bei den Herausforderungen wie auch beim Handlungsbedarf wurde die Sensibilisierung sowie die Erreichung und Betreuung der Zielgruppen am häufigsten genannt.
73. Im Juni 2022 führte die KG einen ersten Fachaustausch mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen durch, an dem 29 Vertreterinnen und Vertreter ihrer jeweiligen Institutionen teilnahmen. Der Fachaustausch diente einerseits der Rückmeldung zu den Ergebnissen der Umfrage sowie andererseits der Diskussion der Schwerpunkte, die sich aus der Umfrage ergeben hatten. Der Fachaustausch brachte wertvolle Einblicke in unterschiedliche Aufgabengebiete und einen ebenso wertvollen Erfahrungsaustausch. Sowohl die Ergebnisse der Umfrage wie auch die Erkenntnisse aus dem Fachaustausch dienten der KG unter anderem als Basis für die Handlungsempfehlungen an die Regierung.
74. Diverse ämterübergreifende Arbeitsgruppen, denen teilweise auch NGOs angehören, befassen sich mit der Prävention und Bekämpfung unterschiedlicher Formen von Gewalt und garantieren somit ein koordiniertes, landesweites Vorgehen in der Entwicklung wirksamer Massnahmen. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen auch andere Amtsstellen oder Institutionen zur Koordination ihrer Arbeit einladen.
75. Weiter besteht ein Runder Tisch Menschenhandel, welcher sich aus der Landespolizei, der Opferhilfestelle, dem Amt für Volkswirtschaft (AVW), dem Ausländer und Passamt, der Staatsanwaltschaft und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten zusammensetzt. Ein weiterer relevanter Akteur ist die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch.
76. In der Gewaltschutzkommission (GSK) sind die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft, das Amt für Soziale Dienste, das Schulamt, die offene Jugendarbeit und das Amt für Auswärtige Angelegenheiten vertreten. Die GSK befasst sich primär mit Gewalt, die im öffentlichen Raum geschieht und grundlegende Werte der Gesellschaft bedroht. Ein weiterer Fokus liegt auf speziellen Formen der Jugendgewalt. Innerhalb der GSK ist eine Fachgruppe unter der Leitung des ASD für die Befassung mit extremistischer Gewalt zuständig. Die OHS, gestützt auf das Opferhilfegesetz, stellt sicher, dass die Interessen und Rechte von Opfern in den erwähnten Arbeitsgruppen gebührend berücksichtigt werden.
77. Auch die Arbeit mit Tatausübenden des psychiatrisch-psychologischen Diensts des ASD und der Bewährungshilfe stellen den Schutz der Opfer in den Mittelpunkt. Unterstützung erhalten Opfer überdies durch das Kriseninterventionsteam Liechtenstein (KIT). Alle in diesem Bereich tätigen Institutionen, Behörden und NGOs sind sehr gut vernetzt, arbeiten eng zusammen und treffen sich im Rahmen unterschiedlicher NGO-Dialoge regelmässig. Die Vernetzung mit der

Zivilgesellschaft erfolgt über einen regelmässigen Austausch. So trifft sich beispielsweise der Fachbereich Chancengleichheit des ASD regelmässig mit nationalen NGOs. Zu den wichtigsten zivilgesellschaftlichen Partnern des Staates in der Gewaltprävention und -bekämpfung gehören das Frauenhaus, die infra, die Bewährungshilfe, das KIT, der VMR und der VfM.

78. Die Landespolizei vermittelt zur Unterstützung und weiteren Begleitung an externe Stellen, wie beispielsweise das Frauenhaus, ASD, die infra, oder die Opferhilfestelle.
79. Diverse Massnahmen tragen dazu bei, dass die Umsetzung der im Zusammenhang mit der Istanbul Konvention getroffenen Vorgaben in Liechtenstein sichergestellt werden kann. Im Juni 2019 wurde die Fachstelle Bedrohungsmanagement mit einer fachstellenverantwortlichen Polizeipsychologin aufgebaut. Damit verbunden erfolgte die landespolizeiinterne Einrichtung der Koordinierungsstelle «häusliche Gewalt» (HG). Diese Koordinierungsstelle ist zuständig für die Unterstützung bei Schulungen der Mitarbeitenden der Landespolizei sowie der Mitglieder der Bereitschaftspolizei, der Koordination und Sensibilisierung bei der Landespolizei mit Ziel einer *Unité de Doctrine* sowie der Netzwerkarbeit mit Fachbereichen im In- und Ausland.
80. Im Jahr 2023 wurde die Fachstelle Bedrohungsmanagement um weitere 80 Stellenprozente ergänzt, sodass nun sowohl die Polizeipsychologin als auch ein mit dem Thema eng vertrauter Polizist bzw. eine mit dem Thema eng vertraute Polizistin die Koordinierungsstelle besetzen. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegt auch die Organisation von themen- und zielgruppenspezifischen Fortbildungsanlässen in der Zuständigkeit der landespolizeiinternen Koordinationsstelle.
81. Der Umgang mit Situationen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie der Umgang mit Opfern von Verbrechen sind integraler Bestandteil der Polizeiausbildung. Alle Beamten haben im Laufe ihres Berufslebens eine Ausbildung erhalten, die die wesentlichen Kategorien des Initialtrainings abdecken. Polizeiintern wird erfasst, welche Ausbildungen absolviert werden, eine spezifische Auswertung zu diesem Thema ist allerdings nicht möglich. Bei der Landespolizei fungiert die Polizeipsychologin als Koordinationsstelle häusliche Gewalt. Sie ist in dieser Funktion für die thematische Sensibilisierung und das Coaching der Polizeiangehörigen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zuständig. So monitort sie beispielsweise sämtliche polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt und erörtert im Nachgang die konkreten Interventionsmassnahmen mit den amts handelnden Polizeiangehörigen (z.B. Erlass von oder Verzicht auf Schutzmassnahmen wie Betretungsverbot oder Wegweisung). Auf diese Weise sind eine laufende Reflexion des polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt und eine kontinuierliche Optimierung der polizeilichen Handlungskompetenz gewährleistet.
82. Die Mitarbeitenden des psychiatrisch-psychologischen Dienstes des ASD weisen abgeschlossene Studien in den Bereichen Psychologie oder Medizin, Fachrichtung Psychiatrie, sowie teilweise auch zusätzliche Ausbildungen wie Psychotherapie nach. Es besteht eine breite Qualifikation mit Erfahrung in Bereichen wie häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt, Traumafolgen oder Stressbewältigung.

83. Das Schulamt bietet ein spezifisch auf die Bedürfnisse von Lehrpersonen angepasstes Weiterbildungsprogramm an, welches u.a. Themen wie Trauma-Pädagogik, Kampfspiele, Umgang mit Gewalt, gewaltpräventive Ansätze behandelt. Das Handbuch «Krisenkompass»<sup>16</sup>, welches 2012 eingeführt wurde, wird in Liechtenstein als Orientierungshilfe für alle Schulteams genutzt und deckt Themenbereiche wie Missbrauch, Mobbing, Konflikte und Weitere ab. Mit Einführung des Handbuchs in den Schulteams und der Implementierung eines entsprechenden schulinternen Krisenteams werden die Lehrpersonen für die genannte Problematik sensibilisiert.
84. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nehmen regelmässig an Aus- und Fortbildungen zum Umgang mit Opfern von Verbrechen teil. In diesem Rahmen wurde in der Vergangenheit beispielsweise eine Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch zum Thema sexuell übergriffiger Jugendlicher besucht. Eine Staatsanwältin vertritt die Staatsanwaltschaft in der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch, die regelmässig Sitzungen abhält. Sie gibt relevante Informationen im Rahmen von Teamsitzungen an die anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiter.
85. Für Gesundheitsberufe in Liechtenstein besteht generell eine Fortbildungspflicht (Art. 13 Gesundheitsgesetz; GesG), insbesondere auch für Ärztinnen und Ärzte (Art. 12, Abs. 1, Ärztesgesetz). Gemäss Fortbildungsrichtlinien der Ärztekammer sind die erforderlichen Fortbildungspunkte mindestens hälftig im Fachbereich des Arztes bzw. der Ärztin zu absolvieren. Darüber hinaus können auch fachfremde Fortbildungen absolviert werden, welche sich mit dem Umgang von Gewalt befassen. Beispielsweise wurde im September 2020 von der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei eine spezifische Fortbildungsveranstaltung für Ärzte und Ärztinnen sowie Angehörige von Pflegeberufen zum Umgang mit häuslicher Gewalt durchgeführt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen das Erkennen, die Interpretation und Dokumentation von Verletzungen, die auf häusliche Gewalt hinweisen können. Ebenfalls wurde in diesem Zusammenhang die neue Weiterbildung zu «Forensic Nurses» beleuchtet. Dabei handelt es sich um Pflegefachkräfte, die sich Wissen und Techniken aneignen, um Gewaltbetroffene zu erkennen, behandeln und die Spuren zu dokumentieren.
86. Mitarbeitende der Opferhilfestelle (OHS) haben im Laufe ihres Berufslebens eine Aus- und Weiterbildung erhalten, welche die wesentlichen Kategorien des Initialtrainings abdecken. Mitarbeitende der OHS nehmen regelmässig an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Sie besuchen während einem Jahr den Fachkurs Opferhilfe an der Berner Fachhochschule. Themenschwerpunkte sind die soziale Sicherung der Opfer, Rechte der Opfer im Strafverfahren, häusliche Gewalt (ambulante Beratung; Mann sein – Opfer sein; Arbeit der Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung der häuslichen Gewalt), Basiswissen Trauma, Kinder als Opfer (Psychotraumatologie des Kindesalters; Zusammenspiel von Opferhilfe und zivilrechtlichem Kinderschutz), Opfer von häuslicher Gewalt (Ausländerrechtliche Fragestellungen) sowie

---

<sup>16</sup> Der «Krisenkompass» steht den Schulen in Form eines A4-Ordners zur Verfügung und enthält Fallbeispiele, Mustertexte, Anleitungen für symbolische Handlungen, Krisenpläne, wichtige Telefonnummern, Links usw. Schulleitung, Lehrpersonen und Behörden erhalten mit diesem Handbuch für den Umgang mit Jugendlichen, Eltern, Kollegium in allen Krisensituationen alles Wichtige, um möglichst rasch und selbstständig handeln zu können.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die einzelnen Module des Fachkurses betragen insgesamt etwa 17 Arbeitstage.

87. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und der Lehrstuhl Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein boten im Winter 2020 erstmals eine auf Liechtenstein fokussierte Aus- und Weiterbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Im Strafrechtsteil wurde u.a. auch die Behandlung von Gewalt- und Sexualverbrechen thematisiert.

88. Basierend auf einer Empfehlung an Liechtenstein im Rahmen der UPR des UNO-Menschenrechtsrates beauftragte das Ministerium für Justiz, in Absprache mit den Ministerien für Inneres und Äusseres, die GSK mit der Organisation einer Fortbildungsveranstaltung zum revidierten Diskriminierungsverbot (siehe Para. 22). Weitere Schulungen und Weiterbildungen erfolgen jeweils individuell.

**11) Bitte geben Sie Auskunft über Massnahmen, die zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ergriffen wurden. Bitte stellen Sie auch Daten zur Verfügung über Beschwerden von Frauen betreffend häusliche Gewalt, einschliesslich der Anzahl der gemeldeten, aber nicht strafrechtlich verfolgten Fälle, der Anzahl der Strafverfolgungen, der Verurteilungen und der verhängten Strafen sowie der Anzahl der Freisprüche.**

89. Der Fachbereich Chancengleichheit versendet jedes Jahr die Notfallkarten<sup>17</sup> in acht Sprachen sowie den Leitfaden «Gewalt hat kein Zuhause»<sup>18</sup> an verschiedene Institutionen, Arztpraxen, Physiotherapien und Gemeinden. Die Notfallkarten liefern kurz und knapp Informationen zu häuslicher Gewalt und Kontakte zu Hilfsangeboten.

90. Zudem wird die jährliche Aktion «Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte» zu 16 Tage gegen Gewalt an Frauen in Kooperation mit dem Frauenhaus Liechtenstein durchgeführt. Dabei werden Brottüten mit Informationen zu häuslicher Gewalt und Kontaktstellen bedruckt und an zahlreiche Bäckereien und Lebensmittelgeschäfte verteilt. Die Aktion wird jeweils vom Ministerium für Gesellschaft und Kultur eröffnet.

91. Gemeinsam mit infra und dem aha (Tipps und Infos für junge Leute) sowie den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden führte der Fachbereich Chancengleichheit die Kampagne «Kein Platz für Sexismus» durch. Dabei stand die sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum im Fokus. Inhalt waren eine Umfrage, eine Plakatkampagne und diverse Veranstaltungen zum Thema sexuelle Belästigung.

92. Im Juni 2019 wurde die Fachstelle Bedrohungsmanagement mit einer fachstellenverantwortlichen Polizeipsychologin aufgebaut (siehe Para. 80).

---

<sup>17</sup> [https://www.infra.li/application/files/3216/0698/8342/Notfallkarte\\_Englisch\\_web.pdf](https://www.infra.li/application/files/3216/0698/8342/Notfallkarte_Englisch_web.pdf)

<sup>18</sup> [https://archiv.llv.li/files/asd/broschuere\\_leitfaden-web-23420.pdf](https://archiv.llv.li/files/asd/broschuere_leitfaden-web-23420.pdf)

93. Im Jahr 2021 gingen Insgesamt 101 Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Konflikten bei der Landespolizei ein (2020: 75). In 74 Fällen kam es zu keiner Anzeigerstattung an die Staatsanwaltschaft (2020: 51). Bei den genannten Fällen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich nicht ausschliesslich um weibliche Melderinnen (2021: 77) handelt, sondern auch männliche Betroffene (2021: 85) und Familienkonflikte in verschiedenen Konstellationen darunter zusammengefasst sind.
94. Nach der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch den Landtag im Mai 2021 hat die Regierung eine staatliche Koordinierungsgruppe zur Umsetzung des Übereinkommens bestellt. Die Landespolizei ist durch die Fachstelle Bedrohungsmanagement in ihrer Funktion als Koordinationsstelle häusliche Gewalt vertreten. Infolge der Ratifizierung wurde die Datenerfassung unter Berücksichtigung der in der Konvention definierten Begrifflichkeiten angepasst. Dies erschwert eine Vergleichbarkeit der Zahlen zum Vorjahr, weist jedoch auf die zunehmende Sensibilisierung für häusliche Gewalt hin.

### **Extraterritoriale Staatliche Verpflichtungen**

#### **12) Bitte geben Sie Auskunft über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Massnahmen und Strategien zur Förderung der Transparenz zu stärken und um Sorgfaltspflichtgesetzgebung betreffend weltweite Lieferketten einzuführen.**

95. Die genannten Themen Förderung der Transparenz sowie Sorgfaltspflichtgesetzgebung betreffend weltweite Lieferketten werden durch verschiedene Rechtsakte des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) behandelt. Liechtenstein folgt in diesen Angelegenheiten den europäischen Standards, welche durch das EWR-Abkommen entsprechend übernommen und umgesetzt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014. Diese Richtlinie brachte Änderungen an der Richtlinie 2013/34/EU mit sich und führte spezifische Berichtspflichten für bestimmte grosse Unternehmen und Unternehmensgruppen hinsichtlich nichtfinanzieller Informationen sowie Diversitätsaspekten ein. Diese Richtlinie wurde erfolgreich in das EWR-Abkommen übernommen und in den Rechtsrahmen Liechtensteins implementiert.
96. Gegenwärtig liegt auf EU-Ebene ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vor, der sich mit der Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit befasst. Dieser Vorschlag beinhaltet auch Änderungen an der Richtlinie (EU) 2019/1937. Die EWR- und EFTA-Staaten prüfen derzeit die Relevanz dieses Vorschlags für den EWR, welcher allenfalls in das nationale Recht der EWR-Staaten übernommen werden würde.

### **Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution**

#### **13) Bitte geben Sie dem Ausschuss Auskunft über Massnahmen, die zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels ergriffen wurden, einschliesslich: (a) Daten zum Frauen- und Mädchenhandel, einschliesslich der Anzahl der gemeldeten Fälle, der Anzahl der Strafverfolgungen, der Verurteilungen und der verhängten Strafen; (b) des Nationalen Aktionsplans oder eines anderen Strategiedokuments zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, zur**

**Sensibilisierung und zur Schulung in diesem Bereich; (c) Sensibilisierungsmassnahmen im Vertragsstaat in Bezug auf den Frauen- und Mädchenhandel; (d) internationaler, regionaler und bilateraler Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels.**

97. Statistik zu Menschenhandel in den Jahren 2018-2022:

- 2018: Ein Fall; Ausbeutung der Arbeitskraft; vier weibliche Opfer (41, 42, 44 und 46 Jahre alt); Nationalität Thailand
- 2019: Ein Fall; Ausbeutung der Arbeitskraft; ein männliches Opfer (22 Jahre alt); Nationalität Mazedonien
- 2021: Ein Fall; sexuelle Ausbeutung; vier weibliche Opfer (31 und 32 Jahre alt); Nationalität Brasilien

98. Zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels ist es in Liechtenstein bis dato nicht gekommen. Die obengenannten Fälle sind abgeschlossen.

99. Liechtenstein anerkennt den Nutzen von Aktionsplänen grundsätzlich und nimmt eine pragmatische Haltung bei der Ausarbeitung solcher Pläne ein. Liechtenstein hat daher Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels ausgearbeitet. Dennoch erachtet es Liechtenstein aktuell nicht als sinnvoll, diese Dokumente zusammenzufassen, auch in Anbetracht der begrenzten personellen Ressourcen in der Landesverwaltung.

100. Der Runde Tisch gegen Menschenhandel hat in Zusammenarbeit mit der Schweizer Melde- und Anlaufstelle für Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung (ACT212) im Mai 2023 eine spezielle Schulung für Arbeitsinspektoren zum Thema Arbeitsausbeutung organisiert.

101. Die Forderung nach einer engen Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft im Sinne der *Guiding Principles on Business and Human Rights* setzt Liechtenstein mit der „Liechtenstein Initiative on Finance Against Slavery and Trafficking“ (FAST) um. Zwei Ziele des Massnahmenkatalogs greifen explizit Elemente und Ansätze der UNO-Leitprinzipien auf.

102. In Ziel 2 der „FAST Blueprint Goals“, "knowing and showing risks", wird es als problematisch bezeichnet, dass Marktteilnehmer Transaktionen und Investitionen in Unternehmen tätigen können, die mit moderner Sklaverei und Menschenhandel in Verbindung stehen. Aus diesem Grund bietet FAST den Akteuren des globalen Finanzsektors zwei praktische Instrumente: (1) Risk Mapping Starter Workflow und (2) Connection Diagnostic Tool. Ersteres hilft den Finanzakteuren, Risiken im Kontext ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen zu erkennen. Letzteres hilft den Akteuren, die Art ihrer Verbindungen zu solchen schädlichen Praktiken besser zu verstehen.

103. Im Rahmen von Ziel 4 der „FAST Blueprint Goals“, "Effective Remedy", geht es um den Zugang zu angemessenen und wirksamen Beschwerdemechanismen für Opfer von moderner Sklaverei und Menschenhandel. Die Initiative zeigt Wege auf, wie Akteure des globalen Finanz-

sektors wirksame Beschwerdemechanismen schaffen oder mit bestehenden Beschwerdemechanismen zusammenarbeiten können, wenn ihre Geschäftsaktivitäten moderne Sklaverei und Menschenhandel verursachen oder zu solchen schädlichen Praktiken beitragen.

104. Liechtenstein arbeitet seit vielen Jahren mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP, Anti-Korruptionsprogramm) zusammen. Derzeit finanziert Liechtenstein die Verbreitung einer UNDP-Studie, um das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Korruption und moderner Sklaverei zu verbessern und politische Empfehlungen zu entwickeln. Die Ergebnisse und Empfehlungen des Forschungsprojekts werden in die Politik- und Programmarbeit des UNDPs in den Bereichen Korruptionsbekämpfung und Menschenrechte einfließen.

105. Die Landespolizei kann ausländischen Sicherheitsbehörden und -organisationen (Art. 35a, Polizeigesetz) Amtshilfe leisten. Dies gilt auch für die Bekämpfung des Menschenhandels.

**14) Bitte stellen Sie aktuelle Daten zur Verfügung über das Ausmass der Prostitution im Vertragsstaat, einschliesslich nach Geschlecht, Alter und Nationalität aufgeschlüsselter Daten. Bitte informieren Sie den Ausschuss über die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungen und der Strafverfolgungen in Fällen der Ausbeutung von Frauen in der Prostitution sowie über die ergriffenen Massnahmen, um Frauen, die in der Prostitution ausgebeutet werden, in allen Bereichen zu entkriminalisieren und ihnen Unterstützung und Ausstiegsprogramme zu bieten.**

106. Jahr 2020:

- Ein Fall wegen des Verdachts des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (Versuch);
- Ein Fall wegen § 210 StGB (Anbieten zur Prostitution); Männlicher Tatverdächtiger (Jahrgang 2001), Liechtensteinischer Staatsangehöriger

107. Jahr 2021:

- Ein Fall wegen § 215 StGB (Zuführen zur Prostitution); drei weibliche Opfer (Jahrgänge 1990 und 1989), Staatsangehörige aus Brasilien

108. Das Anbieten zur Prostitution ist in Liechtenstein nur strafbar, wenn das Verhalten geeignet ist, ein berechtigtes öffentliches Ärgernis zu erregen.

#### **Gleichberechtigte Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben**

**15) Bitte geben Sie Auskunft über die anhaltend unausgewogene Situation von Frauen in der Politik im Vertragsstaat. Bitte stellen Sie auch aktuelle, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über die Situation von Frauen im politischen und öffentlichen Leben zur Verfügung, einschliesslich der Anzahl von Frauen in gewählten und ernannten Gremien, insbesondere in Entscheidungspositionen, sowohl im öffentlichen Sektor (Legislative, Exekutive, Judikative, diplomatischer Dienst und Führungspositionen in der Regierung und in der Wissenschaft) als auch im privaten Sektor. Bitte weisen Sie auf alle zeitweiligen Sondermassnahmen hin, die**

**festgelegt und umgesetzt wurden, einschliesslich zeitlich begrenzter Zielvorgaben, Quoten oder Vorzugsbehandlung, um die gleichberechtigte und integrative Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu beschleunigen.**

109. Auskunft zu den existierenden Daten über die Situation von Frauen im politischen und öffentlichen Leben geben die Gleichstellungsindikatoren<sup>19</sup>.

110. Für die Datenstatistik EIGE on WMID<sup>20</sup> stellt der Fachbereich Chancengleichheit jährlich die Daten zum Anteil der Frauen und Männer in Entscheidungspositionen auf Regierungsebene zur Verfügung.

111. Zusammensetzung der Regierung, Legislaturperiode 2021-2025:

	<b>Regierung</b>	<b>Stellvertreter/innen</b>	<b>Total</b>
Frauen	3 (60%)	2 (40%)	5 (50%)
Männer	2 (40%)	3 (60%)	5 (50%)
Total	5 (100%)	5 (100%)	10 (100%)

112. Zusammensetzung des Landtags, Legislaturperiode 2021-2025:

	<b>Landtag</b>	<b>Stellvertreter/innen</b>	<b>Total</b>
Frauen	7 (28%)	4 (40%)	11 (31.4%)
Männer	18 (72%)	6 (60%)	24 (68.6%)
Total	25 (100%)	10 (100%)	35 (100%)

113. Zusammensetzung der Gemeinderäte 2023-2027 (ohne Vorsteherinnen und Vorsteher):

Frauen	38 (36,5%)
Männer	66 (63,5%)
Total	104 (100%)

114. Obwohl der Frauenanteil bei den Gemeinde- und Landtagswahlen nach 2017 wieder anstieg, ist das Ziel einer möglichst ausgewogenen Vertretung der Geschlechter noch nicht erreicht. Bei den Gemeindewahlen<sup>21</sup> (2019) stieg der Frauenanteil zwar erstmals auf über 38%, fiel aber bei den darauffolgenden Gemeindewahlen (2023) mit rund 35% wieder etwas zurück. Dennoch blieb der Frauenanteil höher als in den Mandatsperioden vor dem Jahr 2015. In den Landtagswahlen<sup>22</sup> von 2021 stieg der Frauenanteil von 12% (2017) auf 28%.

115. In den Gemeinden gibt es zwei (18%) Vorsteherinnen und neun Vorsteher (82%).

<sup>19</sup> <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/gleichstellungsindikatoren>

<sup>20</sup> <https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/browse/wmidm>

<sup>21</sup> <https://www.gemeindewahlen.li/genderstatistik>

<sup>22</sup> <https://www.landtagswahlen.li/genderstatistik>

116. Derzeit sind drei der neun Botschafter und Botschafterinnen Frauen (33%). Im diplomatischen Korps sind mehr als 50% Frauen.
117. Der Frauenanteil am richterlichen Personal (vollamtliche Richter und Richterinnen des Land- und Obergerichtes zuzüglich der Staatsanwaltschaft) hat zwischen 2016 und 2020 abgenommen. Der Frauenanteil ist während diesem Zeitraum um 5.8 Prozentpunkte gesunken. Von den insgesamt 28 Personen des richterlichen Personals sind im Jahr 2020 sieben Frauen und 21 Männer. Der Frauenanteil liegt damit bei 25%.
118. In 2020 wurde in etwa jede fünfte Amts- oder Stabsstelle der liechtensteinischen Landesverwaltung von einer Frau geleitet. Der Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen der Landesverwaltung hat sich zwischen 2005 und 2020 um 11.9 Prozentpunkte erhöht.
119. Im Berufsleben sind Frauen nach wie vor deutlich seltener in Führungspositionen anzutreffen als Männer: 2020 waren 75% der Führungskräfte männlich. Bei Direktionsposten kamen auf eine Frau im Schnitt fünf Männer. In Verwaltungsräten liegt die Frauenquote aktuell bei 32.2%, wobei die Tendenz steigend ist. Lediglich in Stiftungsräten sind Frauen seit 2019 leicht übervertreten.
120. Der Fachbereich Chancengleichheit unterstützte 2019 und 2023 den von verschiedenen Frauenorganisationen organisierten Frauenstreik bzw. den feministischen Streik finanziell. Im Rahmen der beiden Streikaktionen wurde dem Gesellschaftsminister jeweils ein Manifest mit Forderungen zu bestimmten Themen überreicht.
121. Die zeitweiligen Sondermassnahmen wurden in der Antwort zu Frage 8 aufgeführt (Politiklehrgang für Frauen, Diskussion zu Quoten des Vereins Hoi Quote und Vielfalt in der Politik).

### **Frauen, Frieden und Sicherheit**

- 16) Im Einklang mit [der Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 \(2013\)](#) des Ausschusses zu Frauen in der Konfliktprävention sowie in und nach bewaffneten Konflikten und im Einklang mit der Resolution [1325 \(2000\)](#) des Sicherheitsrats und den nachfolgenden Resolutionen zu Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf die extraterritorialen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, geben Sie dem Ausschuss bitte Auskunft über Initiativen zur Förderung des Schutzes der Rechte und der wirksamen Vertretung von Frauen in Friedensinitiativen und beim Wiederaufbau von Ländern in Konfliktsituationen.**
122. Die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit des UNO-Sicherheitsrats ist seit Jahren ein Schwerpunkt der liechtensteinischen Aussenpolitik. Die Priorität Liechtensteins liegt dabei auf der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen in der Konfliktprävention sowie an Friedens- und Wiederaufbauprozessen. Zusätzlich wird die Bekämpfung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und die Stärkung der strafrechtlichen Verantwortung unterstützt.

123. In diesem Zusammenhang fördert Liechtenstein bereits seit vielen Jahren verschiedene Projekte finanziell, darunter auch NGOs, die sich in den obengenannten Bereichen engagieren. Im Jahr 2022 wurden für diese Zwecke über CHF 1.4 Mio. eingesetzt, um die genannten Bemühungen zu unterstützen.
124. Zudem gestaltete Liechtenstein die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau (CSW) als Mitglied von 2015 bis 2019 aktiv mit. Kurz darauf wurde Liechtenstein im Jahr 2022 vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) erneut zum Mitglied der CSW für den Zeitraum von 2023 bis 2027 gewählt.

## Bildung

- 17) Bitte stellen Sie aktuelle, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten über die Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung im Vertragsstaat, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über die Bildungswahl von Studierenden aus Liechtenstein, die im Ausland studieren, sowie Informationen über die folgenden Punkte zur Verfügung: (a) Strategien zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Mädchen und Jungen in neuen Bildungsbereichen wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologie und künstlicher Intelligenz sowie in den entsprechenden Karrieren; (b) den Inhalt und die Bereitstellung von altersgerechter Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte für Mädchen und Jungen in den Lehrplänen der Schulen sowie von Bildungsprogrammen, die sich mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der materiellen Gleichstellung von Frauen und Männern und mit den vorherrschenden Stereotypen gegen Frauen befassen; (c) Massnahmen zur Gewährleistung des ständigen Zugangs zu und der Förderung von integrativer Bildung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.
125. Nachfolgend werden die nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten (Alter nicht möglich) über die Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung in Liechtenstein aufgelistet (Stand 2021/2022).

<b>Primarschule und Kindergarten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>prozentueller Anteil</b>
weiblich	1257	46.89%
männlich	1424	53.11%
Gesamt	2681	100%
<b>Kindergarten</b>		
weiblich	349	46.41%
männlich	403	53.59%
Gesamt	752	100%
<b>Primarschule</b>		
weiblich	908	47.07%
männlich	1021	52.93%
Gesamt	1929	100%

<b>Sekundarstufe I und II</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	1363	44.87%
männlich	1675	55.13%
Gesamt	3038	100%

<b>Sekundarstufe I (OS, RS, GYM 1-4)</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	724	46.38%
männlich	837	53.62%
Gesamt	1561	100%

<b>Sekundarstufe II (GYM 5-7, freiwilliges 10. SJ)</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	219	55.73%
männlich	174	44.27%
Gesamt	393	100%

<b>Sekundarstufe II (BMS/Lehre)</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	420	38.75%
männlich	664	61.25%
Gesamt	1084	100%

<b>Sonderschule<sup>23</sup></b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	23	22.12%
männlich	81	77.88%
Gesamt	104	100%

<b>Hochschule LI (öffentlich/privat)</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	388	40.08%
männlich	580	59.92%
Gesamt	968	100%

<b>Hochschule LI (öffentlich/privat; nur Studierende aus LI)</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	53	38.69%
männlich	84	61.31%
Gesamt	137	100%

---

<sup>23</sup> Zahlen sind nur insgesamt bekannt (nicht nach Primar- und Sekundarbildung aufgeschlüsselt).

**Hochschule in LI (öffentlich/privat): Studienstufe**

	Bachelor	Master	Doktorat	Weiterbildung	Summe
weiblich	169	119	66	34	388
männlich	170	187	157	66	580
Gesamt	339	306	223	100	968
	35.02%	31.61%	23.04%	10.33%	100%

**Hochschule LI (öffentlich/privat): Fächergruppen**

	Wirtschaftswissenschaften	Recht	Medizin/Pharmazie	Techn. Wissensch.	Summe
weiblich	185	41	35	127	388
männlich	341	100	50	89	580
Gesamt	526	141	85	216	968
	54.34%	14.57%	8.78%	22.31%	100%

**Hochschule LI (öffentlich/privat): Wohnland**

	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Übrige	Summe
weiblich	53	73	162	63	37	388
männlich	84	130	155	155	56	580
Gesamt	137	203	317	218	93	968
	14.15%	20.97%	32.75%	22.52%	9.61%	100%

**Hochschule FL (nur Studierende aus LI): Fächergruppen**

	Wirtschaftswissenschaften	Recht	Medizin/Pharmazie	Techn. Wiss.	Summe
weiblich	28	12	4	9	53
männlich	47	23	3	11	84
Gesamt	75	35	7	20	137
	54.74%	25.55%	5.11%	14.60%	100%

126. Nachfolgend werden die nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten über die Bildungswahl von Studierenden aus Liechtenstein, die im Ausland studieren, dargelegt:

<b>Fachhochschulen Schweiz</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	195	51.59%
männlich	183	48.41%
Gesamt	378	100%

<b>Fachhochschulen Österreich</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	8	38.10%
männlich	13	61.90%
Gesamt	21	100%

<b>Fachhochschulen Österreich/Schweiz</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	203	50.88%
männlich	196	49.12%
Gesamt	399	100%

#### Fachhochschulen Österreich/Schweiz: Studienstufe

	Lizenziat/Diplom	Bachelor	Master	Weiterbildung	nicht zuteilbar	Summe
weiblich	7	141	40	15	0	203
männlich	0	149	29	17	1	196
Gesamt	7 1.75%	290 72.68%	69 17.29%	32 8.02%	1 0.25%	399 100%

#### Fachhochschulen Österreich/Schweiz: Fachbereich

	Architektur/ Bauwesen/ Planungswesen	Technik/IT	Chemie/ Life Sciences	Land- und Forstwirtschaft	Wirtschaft/ Dienstleistungen	Design	Summe
weiblich	2	9	6	1	43	5	5
männlich	13	61	6	2	69	1	1
Gesamt	15 3.76%	70 17.54%	12 3.01%	3 0.75%	112 28.07%	6 1.50%	6

#### Fachhochschulen Österreich/Schweiz: Fachbereich

	Interdisziplinäre/andere	Musik/Theater/andere Künste	Ange wandte Linguistik	Soziale Arbeit	Angewandte Psychologie	Gesundheit	Lehrkräfte-Ausbildung	Summe
weiblich	0	11	2	18	13	19	74	203
männlich	1	6	0	5	3	6	23	196
Gesamt	1 0.25%	17 4.26%	2 0.50%	23 5.76%	16 4.01%	25 6.27%	97 24.31%	399 100%

<b>Universität Schweiz</b>	Anzahl	prozentueller Anteil
weiblich	290	52.54%
männlich	262	47.46%
Gesamt	552	100%

**Universität Österreich**

weiblich	80	48.48%
männlich	85	51.52%
Gesamt	165	100%

**Universität Deutschland**

weiblich	27	46.55%
männlich	31	53.45%
Gesamt	58	100%

**Universität Schweiz/Österreich/Deutschland**

weiblich	397	51.23%
männlich	378	48.77%
Gesamt	775	100%

**Universitäten (Österreich/Schweiz/Deutschland): Fachbereich**

	Geistes-/Sozialwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	Recht	Exakte/Naturwissenschaften	Medizin/Pharmazie	Technische Wissenschaften	Interdisziplinäre und andere	Summe
weiblich	144	39	80	34	54	23	23	397
männlich	67	76	74	67	28	58	8	378
Gesamt	211 27.23%	115 14.84%	154 19.87%	101 13.03%	82 10.58%	81 10.45%	31 4.00%	775 100%

127. Von 2012 bis 2017 gab es das «Konzept zur Förderung des Interesses für Naturwissenschaften und Technik». Diese damalige Strategie wurde abgelöst von einer Public-Private-Partnership, die das MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) Labor «pepperMINT» entwickelt hat. Alle Kinder und Schulklassen in Liechtenstein können von Kindergarten an dieses reichhaltige Angebot kostenlos in Anspruch nehmen. PepperMINT<sup>24</sup> umfasst auch Angebote für die Freizeit, wie beispielsweise, dass Kinder abends gemeinsam mit Erwachsenen bzw. ihren Eltern im Labor experimentieren können.

128. Parallel zur Entstehung des pepperMINT Labors wurde an den Schulen die Position eines MINT-Koordinators etabliert. Es handelt sich dabei um eine Lehrperson mit starker Affinität zu MINT, die für eine gewisse Stundenzahl angestellt und dafür zuständig ist, alle öffentlichen Schulen im MINT-Bereich zu unterstützen. Der MINT-Bereich hat sich in Liechtenstein für sowohl Mädchen als auch Knaben gut etabliert.

<sup>24</sup> <https://www.peppermint.li/>

129. Mit dem neuen Liechtensteiner Lehrplan<sup>25</sup> (LiLe) (seit 2020) gibt es neben den üblichen naturwissenschaftlichen Fächern zusätzlich das Modul Medien und Informatik. Es wird sowohl Informatik als auch im Bereich der Medienkompetenz das Verständnis zur Digitalisierung (z.B. das Thema: wie funktionieren Algorithmen) unterrichtet.
130. Allen Schülerinnen und Schülern in Liechtenstein wird unabhängig vom Geschlecht der Zugang zu MINT und eine entsprechende Berufswahl ermöglicht. In der Berufswahl stehen die beiden Ausstellungstage bei Next-Step im Angebot, welche die Schülerinnen und Schulen mit ihren Klassen und Familien besuchen. Zudem findet die BerufsCHECK Woche statt, bei der die Schülerinnen und Schüler in den Betrieben verschiedene Berufsfelder kennenlernen. Anschließend haben sie die Möglichkeit durch individuelles Schnuppern ihren Berufswunsch näher kennenzulernen.
131. Sowohl der Unterricht in Natur und Technik als auch der Unterricht im Werken bieten (nicht nur) den Mädchen zahlreiche Möglichkeiten, ihre technischen Fertigkeiten zu entwickeln und Interesse und Freude am jeweiligen Fachgebiet zu entdecken. Allen Schülerinnen und Schülern stehen dieselben Angebote offen, es gibt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung.
132. Zusätzlich arbeiten die Liechtensteiner Sekundarschulen sehr eng mit den regionalen Industriebetrieben zusammen. Das führt zum Beispiel in der Berufswahlvorbereitung dazu, dass Mädchen positive Vorbilder an den Arbeitsplätzen erleben und so unter anderem auch lernen, sich für technische Berufe zu interessieren.
133. Die Tatsache, dass Mädchen nach der Sekundarstufe 1 im vergangenen Jahr (2022) Berufe wie Konstrukteurin oder Polymechanikerin wählten, zeigt auf, dass die grossen Bemühungen um die Technikförderung bei Mädchen erfolgreich sind. In allen Schulen werden im Rahmen des Projektunterrichts Mädchen bestärkt und befähigt, ihre eigenen Projekte zu planen und umzusetzen. Projekte im MINT Bereich haben die Möglichkeit am MINT Award teilzunehmen, welche von der Arbeitsgruppe Industrielehre juriert und prämiert wird. Den MINT Award 2023 hat eine Schülerin gewonnen.
134. Auch der Bereich rund um künstliche Intelligenz (KI) wird mit dem neuen Lehrplan abgedeckt (Modul: Medien und Informatik). Aufgrund der rasch voranschreitenden Entwicklungen in diesem Bereich wird für 2024 der Pädagogische Dialog zum Thema «KI in der Schule: Chancen und Risiken» organisiert.
135. Jede Schule in Liechtenstein verfügt über einen eigens dafür angestellten pädagogischen Medienkoordinator. Die Medienkoordinatoren erhalten eine spezifisch auf sie zugeschnittene Weiterbildung, dabei geht es u.a. auch um den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Unterricht. Der Auftrag der pädagogischen Medienkoordinatoren ist es, Lehrerteams und einzelne Lehrkräfte im Unterricht beim pädagogischen Einsatz von digitalen Geräten und entsprechender Software und Applikationen gezielt zu unterstützen.

---

<sup>25</sup> <https://fl.lehrplan.ch/index.php?code=b|10|0&la=yes>

136. In Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist der neue LiLe gezielt sehr allgemein gehalten: Gesellschaftliche Vielfalt in den Geschlechterrollen, -verhältnissen und Familienformen werden bereits ab dem 1. Zyklus (Kindergarten) abgebildet.
137. Das neue Modul "Bildung für nachhaltige Entwicklung" behandelt fächerübergreifende Inhalte. Dazu zählen: Kulturelle Selbstverständnisse sowie Gemeinsamkeiten und Differenzen, Beleuchtung sozialer Situationen aus verschiedenen Perspektiven, Auseinandersetzung mit eigenen Vorstellungen und Erlernen des respektvollen Umgangs mit unterschiedlichen Lebensweisen, Traditionen und Weltsichten.
138. In den Lehrmitteln wird der Umgang mit sexueller Vielfalt und Familienformen (z.B. Bilder von Familien mit zwei Müttern) sehr sensitiv diskutiert und mitgedacht. Weiterbildung in diesem Bereich zur Sensibilisierung der Lehrpersonen sind derzeit geplant.
139. Gerade die Themen Familie und Familienleben sind in der Altersstufe Kindergarten bis 2. Klasse (1. Zyklus) sehr zentral: Unterschiede wahrnehmen, ohne sie zu bewerten, ist hier der wichtigste Grundsatz. Anhand einzelner Geschichten soll der Blick geweitet werden. Je nach Klassenkonstellation ist die Vielfalt an unterschiedlichen Familienmodellen bereits innerhalb der Klasse selbst vorhanden: Kinder, die mit einem Vater und einer Mutter aufwachsen; Kinder, die mit einem neuen Vater oder dem Freund ihrer Mutter zusammenleben; Kinder, die mit zwei Müttern oder zwei Vätern leben; Geschwister, die nicht dieselbe Mutter bzw. denselben Vater haben etc.
140. Im Liechtensteiner Lehrplan sind Themen zur Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte in den Fächern Natur, Mensch und Gesellschaft, Natur und Technik, Lebenskunde und berufliche Orientierung sowie Ethik und Religion angesiedelt. Ausserdem stehen auf [be-freelance.net](http://be-freelance.net) zu den Themen Cybergrooming und Sexting geschlechterspezifische Downloadmaterialien zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Lehrpersonen, wie diese die Themen in ihren Klassen behandeln. Als erweitertes Angebot können bei [love.li](http://love.li) altersentsprechende Workshops gebucht werden, in welchen entsprechende Themenbereiche aufgegriffen werden und zumindest teilweise in Geschlechter getrennten Gruppen bearbeitet und diskutiert werden. Diese Angebote werden an den Schulen rege genutzt.
141. Ab der 3. Klasse Primarschule bietet die Fachstelle [love.li](http://love.li)<sup>26</sup> verschiedene, altersgerechte Workshops an. Inhaltlich werden in den Workshops folgende Sexualpädagogische Ziele abgedeckt: Vermittlung eines ganzheitlichen Bildes von Sexualität; Fundierte, altersangemessene Körper- und Sexualaufklärung; Schutz vor Missbrauch; Angemessene Kommunikation; Förderung der Beziehungsfähigkeit; Verantwortungsvolles sexuelles Verhalten; Schutz vor Pornographisierung von Beziehungen. Diese externe Begleitung ist fakultativ. Allerdings ist [love.li](http://love.li) an vielen Schulen schon in der Primarstufe ganztags zweimal vor Ort (3. Klasse und 5. Klasse) und anschliessend in den weiterführenden Schulen nochmals zweimal (meist 2. und 4. Klasse).

---

<sup>26</sup> <https://www.love.li/>

142. Das love.li Team besteht aus sexualpädagogisch qualifizierten Frauen und Männern, die in ihren Grundberufen, aber auch als Eltern, über langjährige Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sexualerziehung ist sowohl Aufgabe der Eltern als auch gemäss Lehrplan eine Aufgabe der Schule. Das Team unterstützt sowohl Eltern als auch PädagogInnen in dieser Aufgabe mit sexualpädagogischen Workshops für Schulklassen sowie durch Beratung und Vorträge. Die Ausgestaltung eines Workshops bzw. Vortrags des love.li Teams richtet sich nach verschiedenen Faktoren, darunter (a) dem jeweiligen Auftrag der LehrerInnen und/oder der Eltern, (b) der Lebenswelt und den Fragen der Kinder und Jugendlichen, (c) den Lehrplänen der Schulen, (d) dem aktuellen Stand der Sexualpädagogik sowie (e) einem Leitbild formulierten Zielen und Werten.
143. Der Liechtensteiner Lehrplan hält im Grundsatz folgendes bzgl. Geschlechter und Gleichstellung fest: Das Thema leistet einen Beitrag zur Umsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in Familie, Ausbildung und Arbeit. Es befasst sich mit Wahrnehmung und Umgang mit Geschlecht und Rollen in der Gesellschaft und thematisiert die Auseinandersetzung mit Gestaltungsmöglichkeiten und Lebenschancen aufgrund des Geschlechts. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei mit Geschlechterrollen, Stereotypen, Vorurteilen und Klischees im Alltag und in der Arbeitswelt auseinander. Sie reflektieren die Bedeutung von Geschlecht und Rollen sowohl in Bezug auf Bildung und Beruf als auch hinsichtlich Beziehung, Sexualität und Familienarbeit. Sie erfassen kulturelle Eigenheiten und Unterschiede und denken über ihre eigenen Bilder und Vorstellungen nach. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Darstellungen von Männer- und Frauenrollen in den Medien und untersuchen die Verwendung der Sprache in Geschlechterfragen und in der Kommunikation. Sie setzen sich mit Faktoren und Situationen auseinander, die Diskriminierungen und Übergriffe begünstigen, und wissen, wie sie sich dagegen wehren können.
144. Zu den Beispielen für Bezüge zu den Fachbereichslehrplänen zählen u.a. folgende:
- 1. Zyklus, Kindergarten & Unterstufe der Primarstufe, Fach Natur, Mensch und Gesellschaft: Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren. Die Schülerinnen und Schüler (a) können anhand von Beispielen Rollenverhalten beschreiben und vergleichen (z.B. Wer hat welche Aufgaben und Befugnisse? Wer trägt welche Kleidung? Wer pflegt welche Hobbys?); (b) können vielfältige Geschlechterrollen beschreiben (z.B. in Beruf, Familie, Sport); (c) wissen, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer dieselben Rechte haben.
  - 2. Zyklus, Oberstufe der Primarstufe, Fach Natur, Mensch und Gesellschaft: Die Schülerinnen und Schüler (a) verwenden im Zusammenhang mit Geschlecht und Rollen eine sachliche und wertschätzende Sprache; (b) können Geschlechterrollen (z.B. Merkmale, Stereotypen, Verhalten) beschreiben und (c) hinterfragen sowie Vorurteile und Klischees in Alltag und Medien erkennen.
  - 3. Zyklus, Sekundarstufe, Fach Lebenskunde und berufliche Orientierung: Die Schülerinnen und Schüler (a) können eigene biografische Prägungen und Erwartungen ihres Umfeldes zum Beruf reflektieren und (b) geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Stereotypen hinterfragen und dazu eine eigenständige Position vertreten.

- 3. Zyklus, Sekundarstufe, Fach Biologie, Natur und Technik: Die Schülerinnen und Schüler (a) kennen die Wirk- und Anwendungsweise verschiedener Mittel und Methoden zur Empfängnisverhütung und können deren Risiken und Nebenwirkungen vergleichen; (b) wissen um die Verantwortung beider Geschlechter für Empfängnis und Verhütung; (c) kennen Krankheiten, die häufig sexuell übertragen werden, und können erläutern, wie man sich davor schützt; (d) kennen altersgemässe Medien und Informationsquellen zur Sexualaufklärung.

145. Weiters ist seit über 10 Jahren eine Koordinatorin für die Schülerinnen und Schüler und ihre psychische und physische Gesundheit angestellt. Nachfolgend eine Übersicht über die Projekte, die aktuell dazu im Bereich Körper und Sexualität angeboten werden.

146. In den Primarschulen gibt es das Projekt „Mein Körper gehört mir!“<sup>27</sup>. Der Parcours der Stiftung Kinderschutz Schweiz dient der Prävention von körperlicher und sexueller Gewalt gegen Kinder. Der Parcours wurde kürzlich überarbeitet und bietet viele neue moderne, interaktive Tools für Kinder.

147. In den Sekundarschulen wurde das Projekt «Love Limits<sup>28</sup>» lanciert. Es handelt sich um eine Wanderausstellung, die sich an die Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen der Weiterführenden Schulen, des Freiwilligen Zehnten Schuljahres und der gymnasialen Oberstufe richtet. Sie unterstützt Jugendliche durch eine aktive Auseinandersetzung dabei, sich unter Gleichaltrigen, in Beziehungen und bei Trennungen achtsam und respektvoll zu verhalten.

**18) Geben Sie dem Ausschuss bitte Auskunft über: (a) Rechtsvorschriften, die die Diskriminierung von Frauen, Mädchen und anderen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen im Bildungswesen verbieten, sowie Rechtsvorschriften, die Gewalt an Schulen verbieten; (b) den Mechanismus für Schülerinnen und Schüler zur Meldung von Mobbing und sexueller Belästigung.**

148. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es wenige Bestimmungen gibt, die spezifische die Diskriminierung im Bildungswesen thematisieren, jedoch diverse allgemeine Diskriminierungsnormen existieren, die den nötigen Schutz gewährleisten.

149. Auf Verfassungsebene verbietet Art. 31, Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV), eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (dies umfasst selbstverständlich auch die Bildung); Art. 19, LV: Der Staat schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft, insbesondere jene der in Gewerbe und Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Personen; in Bezug zu Gewalt schützt Art. 27bis, LV, die Menschenwürde und verbietet unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe.

---

<sup>27</sup> <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praeventionsangebote/mein-koerper-gehoert-mir>

<sup>28</sup> <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praeventionsangebote/mein-koerper-gehoert-mir/mkgm-14-16>

150. Auf Gesetzesebene verbietet das Gleichstellungsgesetz eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau sowie das Behindertengleichstellungsgesetz betreffend Behinderungen eine Ungleichbehandlung. Zudem hält § 283 StGB im Strafrecht ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts fest.
151. Art. 89, Schulgesetz hält fest, dass Kinder, welche die Mitschüler sittlich oder körperlich gefährden oder durch undiszipliniertes Verhalten eine geordnete Schulführung wiederholt schwer beeinträchtigen, vom Schulrat auf Antrag der Schulleitung zeitweise oder dauernd aus der Schule ausgeschlossen werden können. Zudem erlaubt Art. 24, Abs. 6, Schulorganisationsverordnung, nicht Körper-, Kollektiv-, Geld- und Naturalstrafen.
152. Ein Mechanismus für Schülerinnen und Schüler zur Meldung von Mobbing und sexueller Belästigung steht im herkömmlichen Sinne in Liechtenstein nicht zur Verfügung. Es handelt sich vielmehr um ein aktives Netz, das sehr rasch Hilfestellung leistet.
153. In den Schulen stehen Betroffenen von Mobbing oder sexueller Belästigung unterschiedliche Bezugspersonen als Ansprechperson zur Verfügung. In erster Linie sind Klassenlehrpersonen die erste Anlaufstelle, da das Vertrauen bei diesen Themen eine wichtige Rolle spielt. Selbstverständlich können sich betroffene Schülerinnen und Schüler direkt oder via Peers auch an andere Lehrpersonen und insbesondere an die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wenden. Lehrpersonen ziehen in der Regel umgehend die Schulleitungen und Schulsozialarbeit bei. Partizipativ wird dann das weitere Vorgehen besprochen. Die Schulsozialarbeit verfügt über das notwendige Wissen und die Vernetzung um schnell handeln zu können.
154. Um bei Mobbingfällen rasch intervenieren zu können, arbeitet die Schulsozialarbeit beispielsweise mit dem «No Blame Approach» (Ansatz ohne Beschuldigung). Grundsätzlich setzt die Schulsozialarbeit auf Präsenz. Diese ist niederschwellig vor Ort, kann Anzeichen von Gewalt oder Mobbing frühzeitig erkennen und ist auf diese Weise als Ansprechpartner sichtbar. Auch der Schulpsychologische Dienst oder die schulische Heilpädagogik können bei Mobbing beigezogen werden. Bei Kindeswohlgefährdung sind klar definierte Abläufe zur Orientierung für die Lehrpersonen vorhanden.
155. Gemäss einer Umfrage von 2015 zum Thema Gewalt an Schulen, wird physische und psychische Gewalt selten beobachtet, sämtliche Mittelwerte liegen zwischen «nie» und «selten». Auch Unterschiede in der Gewaltwahrnehmung zwischen sozial privilegierten und sozial benachteiligten Kindern sind relativ klein.

## **Beschäftigung**

- 19) Bitte geben Sie Auskunft über die Herausforderungen und Erfolge bei der Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Beschäftigung und bei der Beseitigung der Diskriminierung von Frauen. Bitte stellen Sie insbesondere Informationen über die folgenden Punkte zur Verfügung: (a) vertikale und horizontale Segregation auf dem Arbeitsmarkt und die Konzentration von Frauen in Niedriglohnbeschäftigungen sowie Massnahmen**

**zur Bekämpfung dieser Phänomene, namentlich in Innovationsbereichen, insbesondere in der Hightech-Industrie und in der künstlichen Intelligenz; (b) die Aufteilung der Familien- und Betreuungsaufgaben zwischen Frauen und Männern, den Anteil der Frauen im Teilzeitbereich sowie Massnahmen zur Förderung einer gleichberechtigten Aufteilung; (c) die Anzahl der gemeldeten Fälle von sexueller Belästigung von Frauen, die Anzahl der Ermittlungen und Strafverfolgungen sowie der verhängten Strafen.**

156. In den vergangenen Jahrzehnten wurde im Bereich der Geschlechtergleichstellung in Liechtenstein viel erreicht, insbesondere bei der rechtlichen Gleichstellung. Die liechtensteinische Verfassung hält in Art. 31 Abs. 2 fest, dass Frau und Mann gleichberechtigt sind. Darüber hinaus ist der Rechtsschutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts durch das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) gewährleistet. Das Gesetz regelt die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten von Menschen, welche von einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der Arbeitswelt oder beim Zugang zu oder der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betroffen sind. Zugunsten der Betroffenen sieht das Gleichstellungsgesetz eine Beweiserleichterung vor, indem eine Diskriminierung lediglich glaubhaft gemacht werden muss. Es verbietet unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des Ehe- oder Familienstands sowie einer Schwanger- oder Mutterschaft in privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie in der sonstigen Arbeitswelt. Dies gilt auch für den Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
157. Zudem wurde das Strafgesetzbuch im 2016 durch ein umfassendes Diskriminierungsverbot erweitert. Seither ist der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung unter anderem aufgrund des Geschlechts ein Straftatbestand und kann mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft werden. Der Begriff «Geschlecht» erfasst dabei nicht nur Frauen und Männer, sondern auch Transgender sowie Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen. Ebenfalls strafbar ist es, eine angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund der oben genannten Merkmale zu verweigern.
158. In Liechtenstein sind Frauen grundsätzlich in Führungspositionen in der Wirtschaft und in der Politik weiterhin unterrepräsentiert und auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt eine Herausforderung dar (siehe Antworten und Daten in Kapitel Gleichberechtigte Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben).
159. In der Politik ist allerdings hervorzuheben, dass in der aktuellen Legislaturperiode (2021–2025) erstmals mehr Frauen als Männer in der Regierung vertreten sind. Generell sind Frauen aber weiterhin unterrepräsentiert, denn weder im Landtag noch in den Gemeinderäten besteht ein Geschlechtergleichgewicht.
160. Um die Situation von Familien mit Kindern in Liechtenstein zu untersuchen, wurde von der Arbeitsgruppe Familienpolitik eine Bedarfserhebung von Familien in Form einer Umfrage beim Liechtenstein-Institut in Auftrag gegeben. Die Umfrageergebnisse wurden vom Liechtenstein-Institut im Bericht mit dem Titel „Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, Ergebnisse einer

Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein<sup>29</sup>“ zusammengefasst. Die Ergebnisse und Erkenntnisse wurden Mitte 2018 öffentlich präsentiert.

161. Nach der Geburt des ersten Kindes kehren Frauen in der Regel ins Berufsleben zurück, jedoch überwiegend in Teilzeitbeschäftigungen. Eine geringe Anzahl, nur 6% der befragten Frauen, behält eine Arbeitszeit von über 80% bei. Diese Erkenntnis wurde durch Daten von 2019<sup>30</sup> gestützt, welche aufzeigen, dass der Anteil der Frauen, die eine Beschäftigung von mindestens 90% haben, nach dem 30. Lebensjahr deutlich abnimmt. Im Gegensatz dazu ist bei Männern ein niedriger Anteil an Arbeitszeiten unter 90% zu verzeichnen. Dieses ungenutzte Erwerbspotenzial der Frauen spiegelt sich sowohl in der vergleichsweise niedrigen Erwerbstätigenquote als auch im hohen Anteil an Teilzeitarbeitsverhältnissen wider.
162. Die Studie des Liechtenstein-Instituts<sup>31</sup> (2018) erfasste weiters, dass die Betreuung der Kinder und insbesondere der Kleinkinder gegenwärtig weitgehend Aufgabe der Mütter sind. Die mehrheitliche Idealvorstellung sowohl der Männer als auch der Frauen war nicht eine paritätische Aufteilung der Kinderbetreuung. Ebenso erbringen die Frauen den grössten Anteil an Hausarbeit, während bei handwerklichen Tätigkeiten der wöchentliche Stundenaufwand der Frauen und Männer ungefähr gleich hoch eingeschätzt wird.
163. Liechtenstein verfügt bereits heute über ein gut ausgestaltetes Netz an Massnahmen zur Familienförderung. Es gibt beispielsweise Familienzulagen, zu denen die Kinderzulage, die Geburtszulage und die Alleinerziehenden Zulage gehören sowie Steuervergünstigungen und die Finanzierung ausserhäuslicher Kinderbetreuung oder die Gewährleistung des Angebotes an früher Förderung.
164. Ende 2016 wurde von der Regierung eine Arbeitsgruppe zur Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft eingesetzt. Die Arbeitsgruppe bestand aus Personen und Organisationen, welche in Liechtenstein Kindertagesstätten, Mittagstische, Tagesstrukturen und Tagesmütter anbieten. Ziel war eine Lösung für die Finanzierung zu finden, welche eine transparente und gerechte Verteilung der staatlichen Förderung sicherstellt, sowohl aus Sicht der Eltern als auch aus Sicht der Anbietenden. Durch die neue Finanzierung wurde ein wichtiger Meilenstein im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Seit 1. September 2019 werden in allen privaten Betreuungseinrichtungen die Tarife einkommens- und leistungsabhängig verrechnet. Die Anmeldung, Leistungserfassung und Abrechnung laufen über eine zentrale Software-Plattform, welche vom ASD verwaltet wird.
165. Des Weiteren wurden der Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Steuergesetzes im Dezember-Landtag 2019 in 2. Lesung beraten und verabschiedet. Daraus resultierte,

---

<sup>29</sup> <https://www.liechtenstein-institut.li/publikationen/mark-rohrer-linda-marxer-wilfried-2018-familienpolitik-gegenwart-und-zukunft-ergebnisse-einer-umfrage-im-auftrag-der-regierung-d>

<sup>30</sup> [https://www.stiftungzukunft.li/application/files/8716/1477/5840/Impuls\\_Frauenerwerbstaetigkeit.pdf](https://www.stiftungzukunft.li/application/files/8716/1477/5840/Impuls_Frauenerwerbstaetigkeit.pdf)

<sup>31</sup> <https://www.liechtenstein-institut.li/publikationen/mark-rohrer-linda-marxer-wilfried-2018-familienpolitik-gegenwart-und-zukunft-ergebnisse-einer-umfrage-im-auftrag-der-regierung-d>

dass Beträge des Landes oder der Arbeitgeber an den Kosten für die ausserhäusliche Betreuung von Kindern nicht mehr der Erwerbssteuer unterliegen. Zudem wurden die Kinderabzüge dahingehend erhöht, dass für jedes minderjährige und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, ein Betrag von CHF 12'000 abgezogen werden kann. Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, dürfen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000 abgezogen werden. Daran gekoppelt sind zudem die Abzüge für private Personenversicherungen sowie der Krankheitskostenabzug. Für die Kosten der privaten Personenversicherung können bis maximal CHF 2'100 sowie Krankheitskosten bis maximal CHF 6'000 in Abzug gebracht werden.

166. Der im November 2020 erschienene Arbeitsgruppenbericht zur liechtensteinischen Familienpolitik<sup>32</sup> schlägt diverse Massnahmen vor, mit denen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden kann. Eine zukunftsgerichtete Familienpolitik muss erkannte Hindernisse für die Frauenerwerbsbeteiligung aus dem Weg räumen. Zu den diskutierten Lösungsansätzen gehörten unter anderem die Verlängerung der Blockzeiten an Schulen, aufeinander abgestimmte Schul- und Betreuungssysteme oder die Entwicklung flexibler Arbeitszeitmodelle. Zwei Hauptaspekte werden in der Kinderbetreuung im ersten Lebensjahr und in bezahlbaren ausserhäuslichen Kinderbetreuungsangeboten gesehen.
167. Auch der Privatsektor ist bestrebt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Mehrere liechtensteinische Unternehmen unterstützen die ausserhäusliche Betreuung u.a. mittels finanzieller Beiträge, aber auch durch die Schaffung eigener Kindertagesstätten. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Vision 2025 das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgenommen und arbeitet mit ihren Mitgliedsunternehmen auf eine weitere Verbesserung in diesem Bereich hin.
168. Seit 2019 zeichnet die Regierung besonders familienfreundliche Unternehmen mit einem Preis aus. Die Unternehmen erhalten damit ein Zertifikat, das ihr Engagement für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Rahmenbedingungen, wie flexible Arbeitszeitmodelle oder Angebote zur Kinderbetreuung, würdigt.
169. Anzahl der gemeldeten Fälle von sexueller Belästigung 2018 bis 2022:
- 2018: 6 Tatbestände, 7 Opfer (davon 5 weiblich)
  - 2019: 3 Tatbestände, 3 Opfer (davon 2 weiblich)
  - 2020: 7 Tatbestände, 11 Opfer (davon 9 weiblich)
  - 2021: 3 Tatbestände, 3 Opfer (alle weiblich)
  - 2022: 9 Tatbestände, 9 Opfer (alle weiblich)
170. Von der Staatsanwaltschaft wurden in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 29 Verfahren wegen sexueller Belästigung neu eingeleitet. In insgesamt acht Verfahren wurde Anklage (bzw.

---

<sup>32</sup> <https://www.regierung.li/files/attachments/Bericht-Arbeitsgruppe-Familienpolitik-2020.pdf?t=638279468909720711>

Straf- oder Bestrafungsantrag) erhoben. Vier dieser Verfahren endeten mit Verurteilungen, wobei Geldstrafen und Freiheitsstrafen (diese jedoch aufgrund der Verurteilung wegen weiterer strafbarer Handlungen) verhängt wurden.

**20) Art. 9 Abs. 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält das Verbot des ungleichen Lohns für gleiche oder gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen. Bitte geben Sie Auskunft über die Massnahmen, die zur Schliessung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles ergriffen wurden, einschliesslich durch geschlechtsneutrale analytische Arbeitsplatzklassifizierungs- und -bewertungsmethoden sowie regelmässige Lohnerhebungen. § 1173a Art. 49 Abs. 1 Bst. b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sieht vor, dass der Mutterschaftsurlaub im Anschluss an die Niederkunft 16 bis 20 Wochen dauert und der Arbeitnehmerin während dieser Zeit 80 % des versicherten Lohns ausgezahlt wird. Bitte geben Sie Auskunft über die Massnahmen, die getroffen wurden, um einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 26 Wochen und einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von mindestens vier Wochen für den betreuenden Elternteil zu gewährleisten. Bitte geben Sie Auskunft über die Überwachung und Evaluierung des 2018 verabschiedeten Gesetzes über Lohngleichheit, das für Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten gilt, insbesondere unter Berücksichtigung des Fehlens von finanziellen Zwängen.**

171. Grundsätzlich ist in den letzten Jahren die Erwerbsquote der Frauen in Liechtenstein kontinuierlich gestiegen, ebenso wie ihr Anteil in Führungspositionen. Insbesondere unter den Mitgliedern von Verwaltungsräten von Einrichtungen und privaten Unternehmen mit staatlicher Beteiligung hat der Frauenanteil seit 2012 (13.3%) einen kontinuierlichen Anstieg erfahren. Zwischen 2012 und 2020 hat sich dieser Anteil auf rund 32% mehr als verdoppelt, was bedeutet, dass etwa ein Drittel der Verwaltungsratsmandate im Jahr 2020 von Frauen wahrgenommen wurden. Auch in Stiftungsräten hat der Frauenanteil seit 2012 stetig zugenommen. Während der Anteil im Jahr 2012 noch bei etwa 36% lag, erhöhte sich dieser zwischen 2012 und 2020 um 18.1 Prozentpunkte auf 54%.

172. Das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern ist zurückgegangen. Laut der jüngsten Ausgabe der Lohnstatistik betrug der Abstand im Jahr 2020 14% (gegenüber 14,7% im Jahr 2018). Während der Lohnunterschied im Jahr 2005 noch 20% (20,2 %) betrug, ist er in den letzten 15 Jahren um 6 Prozentpunkte gesunken. Um einen datenbasierten Beitrag zur Lohndiskriminierung zu leisten, hat das Amt für Statistik 2019 eine ausführliche Analyse der Löhne von Frauen und Männern veröffentlicht. Diese Analyse, die auf Daten aus dem Jahr 2016 basiert, kam zum Schluss, dass 58% des Lohngefälles durch objektive Faktoren erklärt werden können. 42% des Lohngefälles sind nicht erklärbar und deuten auf Lohndiskriminierung hin. Die Regierung setzt auf freiwillige Lohngleichheitsanalysen und hat neben der gesetzlichen Grundlage (gemäss Arbeitsvertragsgesetz und Gleichstellungsgesetz) noch kein staatliches Instrument zur Beseitigung der Lohnungleichheit eingeführt. Die Umsetzung der Lohngleichheitsanalysen in der Schweiz wird jedoch im Hinblick auf eine Anpassung für Liechtenstein beobachtet und geprüft.

173. In der nationalen Verwaltung wurden mehrere Lohngleichheitsanalysen seitens der Regierung in Auftrag gegeben. Alle kamen zum Schluss, dass keine geschlechtsspezifische Diskriminierung vorliegt, sondern deswegen Lohnunterschiede bestehen, da mehr Frauen in weniger gut bezahlten Positionen arbeiten als Männer. Auch staatliche und staatsnahe Unternehmen liessen Analysen zur Lohngleichheit durchführen. Darüber hinaus haben verschiedene Unternehmen in der Privatwirtschaft auf freiwilliger Basis Analysen zur Lohngleichheit durchgeführt.
174. Die Massnahmen des Fachbereichs Chancengleichheit konzentrierten sich in den letzten Jahren vor allem auf Sensibilisierungsmassnahmen, die auf die bestehende Lohnungleichheit aufmerksam machten. So gibt es jährliche Kampagnen und Veranstaltungen zum Thema Lohngleichheit. Jedes Jahr unterstützte das Referat die jährliche "Lunchfair"-Kampagne der Arbeitnehmervereinigung zum "Equal Pay Day". In den letzten beiden Jahren (2021 und 2022) sponserte die Fachstelle Chancengleichheit das Theaterstück "Was ist mein Wert?", das vom Jungen Theater Liechtenstein und dem Arbeitnehmerverband Liechtenstein konzipiert wurde. Dieses Stück brachte das Thema Lohn- und Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern direkt in den Schulunterricht, um Jugendliche aus verschiedenen Schulen, aber auch Mitarbeitende in Betrieben zu sensibilisieren.
175. Betreffend der Erweiterung des Mutterschutzes ist derzeit der Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Familienzulagengesetzes, des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetzes in Ausarbeitung, welcher die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit folgenden Neuerungen verbessern wird: Einführung einer bezahlten Elternzeit, Einführung einer bezahlten Vaterschaftszeit, Einführung einer Pflegezeit, Konkretisierung der Arbeitsfreistellung aufgrund höherer Gewalt, bessere Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsregelungen sowie die Einführung einer ausdrücklichen Schutzbestimmung für die Beschäftigungsansprüche von Arbeitnehmenden.

## Gesundheit

- 21) In Anbetracht der [früheren Empfehlungen des Ausschusses \(Ziff. 36\)](#), geben Sie bitte Auskunft über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um: (a) Schwangerschaften von Jugendlichen zu verhindern und den Zugang junger Frauen und Mädchen zu Informationen über Verhütungsmittel zu gewährleisten; (b) medizinisch nicht notwendige operative Geschlechtsumwandlungen an intersexuellen Menschen zu verbieten und ein dem rechtsbasierten Ansatz folgendes Gesundheitsprotokoll für intersexuelle Kinder zu entwickeln und umzusetzen; (c) Geben Sie bitte auch Auskunft über den Zugang zu wirksamen Verhütungsmethoden und Notfallverhütungsmitteln, über das Ausmass, in dem Notfallverhütungsmittel im Vertragsstaat zur Verfügung stehen, und über die mögliche Entwicklung der Haltung des Vertragsstaats zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.
176. Erwachsene Männer und Frauen erhalten ab dem 17. Lebensjahr, jeweils im Abstand von fünf Jahren, eine Einladung zur Allgemeinen Vorsorgeuntersuchung. Frauen erhalten alle 2.5 Jahre zusätzlich eine Einladung zu einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Von den sieben zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Fachärztinnen bzw. Fachärzten handelt es sich bei fünf um Frauen.

177. Bezüglich Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Falle von Massnahmen bei Inter- oder Transsexualität gilt, dass der Vertrauensarzt der Krankenkasse für den Einzelfall prüfen muss, ob die von Ärzten vorgeschlagenen Massnahmen jeglicher Art geeignet sind, die Folgen der Inter- bzw. Transsexualität günstig zu beeinflussen.
178. Mechanische Verhütungsmittel wie Kondome sind in allen Apotheken, Drogerien und in Kiosk und Detailhandelsbetrieben rezeptfrei erhältlich und jederzeit an Lager. Femidome, Diaphragmen, und spermizide Gels/Sprays sind erhältlich, aber aufgrund der niedrigen Nachfrage in der Regel in den Fachgeschäften nicht an Lager. Zusätzlich gibt es kleine Verhütungscomputer, die die Temperaturmethode nutzen und jederzeit kurzfristig erhältlich sind.
179. Hormonelle Verhütungsmittel in allen gängigen Wirkstoffkombinationen sind entweder direkt beim Arzt oder gegen ärztliches Rezept in allen Apotheken in allen galenischen Formen (Pille, Minipille, Ring, Pflaster) erhältlich. Es gab bisher noch keine Verknappungen oder Lieferengpässe. Auch bei den Intrauterinpressaren (IUP, «Spirale»), die vom Arzt eingesetzt werden, ist die volle Verfügbarkeit und Lieferbarkeit gegeben.
180. Die Interdisziplinäre Expertinnengruppe Notfallkontrazeption (IENK) vernetzt verschiedene Berufsgruppen (Apothekerinnen, ärztliche Personen, Fachpersonen der sexuellen Gesundheit und Hebammen), welche sich mit hormoneller Notfallverhütung befassen mit dem Ziel, den Zugang zur Notfallverhütung zu fördern, und die Qualität der Beratung sicherzustellen. In Liechtenstein sind zwei verschiedene hormonelle Notfallverhütungsmittel verfügbar, die nach einem kurzen Fachgespräch mit einer Apothekerin oder einem Apotheker rezeptfrei in allen Apotheken erhältlich sind. Der Zugang ist sehr niederschwellig und jederzeit ohne Termin gewährleistet.
181. Nach den Vorgaben der IENK wird unter strengster Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ein Protokoll verfasst. Die Verfügbarkeit der Wirkstoffe war bisher ohne Einschränkungen gewährleistet. Zudem führen die Apotheken Medikamente mit diesen Wirkstoffen immer an Lager. Für den Fall, dass es für die Einnahme dieser hormonellen Verhütungsmittel zu spät wäre, haben betroffene Personen jederzeit die Möglichkeit, einen Arzt aufzusuchen, für den weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine Schwangerschaft abzuwenden.

## Wirtschaftliches Empowerment

- 22) In Anbetracht der früheren [Empfehlungen des Ausschusses \(Ziff. 38\)](#), geben Sie bitte Auskunft über: (a) Massnahmen zur Gewährleistung, dass flexible Arbeitsregelungen, Teilzeitarbeit, Telearbeit und andere Massnahmen für Frauen und Männer, die in allen Branchen arbeiten, zur Verfügung stehen, damit die Segregation in Bezug auf Arbeit und Leistungen verringert wird; (b) Massnahmen zur Erweiterung der wirtschaftlichen Möglichkeiten für Frauen und zur Förderung von Unternehmen unter weiblicher Führung; (c) die Bewertung der Auswirkungen der Teilzeitarbeit von Frauen auf ihren Zugang zu Sozialleistungen, insbesondere zu Renten.

182. Ein aktuell laufendes Gesetzgebungsverfahren (Vernehmlassung beendet, Ausarbeitung Bericht und Antrag (BuA) in Bearbeitung) sieht vor, dass Arbeitnehmende das Recht haben, aus familiären Gründen für den Zweck der Betreuung oder der Pflege flexible Arbeitszeitregelungen für eine angemessene Zeitspanne zu beantragen. Zudem wird der bereits bestehende Anspruch auf Freistellung zur Betreuung von Kindern (Elternurlaub, Vaterschaftsurlaub) und Angehörigen (Pflegeurlaub) eingeführt oder ausgebaut.<sup>33</sup>
183. Den öffentlichen Stellen ist bekannt, dass Arbeitgeberverbände Informationsveranstaltungen zum Thema Telearbeit/Remote Work durchführen und diesbezüglich ihre Beratung zur Verfügung stellen und so die Anwendung dieser Arbeitsformen fördern.
184. In anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen werden Arbeitgebende und Arbeitnehmende teilweise verpflichtet, die Entwicklung der Teilzeitarbeit auf freiwilliger Basis zu fördern und zu einer flexiblen Organisation der Arbeitszeit beizutragen, die den Bedürfnissen beider Parteien Rechnung trägt.
185. Die Liechtensteinische Landesverwaltung bietet ihren Mitarbeitenden flexible Arbeitszeitmodelle an. Hinsichtlich Arbeitszeitregelungen sowie Teilzeitarbeit stehen den Mitarbeitenden, unabhängig von ihrem Geschlecht, diverse Modelle zur Auswahl. Unter Berücksichtigung der Teilzeitgrades und eines ordnungsgemässen Dienstbetriebs werden Vollzeitbeschäftigung, Jahresarbeitszeit-Modell, Teilzeitarbeit sowie Jobsharing angeboten, wobei das gewählte Modell vom Vorgesetzten zu genehmigen ist. Die Liechtensteinische Landesverwaltung ermöglicht auch ortsunabhängiges Arbeiten. Ein entsprechendes «Remote Work Reglement»<sup>34</sup> ist seit dem 1. August 2021 in Kraft. Entsprechend kann unter bestimmten Voraussetzungen ortsunabhängiges Arbeiten genehmigt werden, wobei in der Regel höchstens 40% der vereinbarten Soll-Arbeitszeit in Form von Remote Work absolviert werden kann.

### **Benachteiligte Frauengruppen**

- 23) Bitte geben Sie Auskunft über Frauen, die mit intersektionaler Diskriminierung konfrontiert sind, insbesondere über die Situation von Frauen mit Behinderungen, unter Berücksichtigung des Beitritts zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2020. Angesichts der im Juni 2020 veröffentlichten Studie über Integration in Liechtenstein und der neu verabschiedeten Integrationsstrategie, geben Sie dem Ausschuss bitte Auskunft über die Ergebnisse der Studie, insbesondere über die Situation von Migrantinnen in allen Bereichen des politischen, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, sowie über die Massnahmen, die im Rahmen der Integrationsstrategie zur Bekämpfung der Diskriminierung von Migrantinnen ergriffen wurden. Geben Sie bitte Auskunft über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um das Übereinkommen über Hausangestellte von 2011 (Nr. 189) zu ratifizieren**

<sup>33</sup> Siehe: [https://www.llv.li/files/srk/vnb\\_abanderung-des-allg-burgerlichen-gesetzbuches\\_umsetzung-rl-eu-2019\\_1158.pdf](https://www.llv.li/files/srk/vnb_abanderung-des-allg-burgerlichen-gesetzbuches_umsetzung-rl-eu-2019_1158.pdf)

<sup>34</sup> <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-personal-und-organisation/flyer/remote-work-reglement.pdf>

**oder um sicherzustellen, dass die Arbeitsnormen den darin enthaltenen Mindestanforderungen entsprechen.**

186. Liechtenstein hat das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) am 8. September 2020 unterzeichnet. Der innerstaatliche Prozess zur Ratifizierung des Übereinkommens ist im Gang. Der Landtag wird die Vorlage zur Ratifizierung der UNO-BRK sowie die notwendigen Gesetzesanpassungen voraussichtlich in seiner Sitzung im November 2023 abschliessend behandeln.
187. Es entspricht der liechtensteinischen Praxis, vor der Ratifizierung eines Übereinkommens den rechtlichen Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu prüfen und die für eine Ratifizierung notwendigen Rechtsanpassungen innerstaatlich vorzunehmen. Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet dabei das im Jahr 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG). Zur konventionskonformen Umsetzung des Übereinkommens bedarf es zusätzlich geringer Gesetzesanpassungen, die Gegenstand der Regierungsvorlage sind. Es handelt sich dabei um Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz, AussStrG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz).
188. Der Fachbereich Chancengleichheit ist in den Bereichen Gleichstellung Frau und Mann, Behinderung, Integration und Migration und sexuelle Orientierung/LGBTIQ+ tätig. Die in allen Bereichen getroffenen Massnahmen kommen immer auch Mädchen und Frauen zugute.
189. Für die Migrationsstudie wurden die Bereiche Akkulturation, Integration in den Arbeitsmarkt, Bildung und Ausbildung, Sozialleben, Religion sowie Einbürgerung und politische Teilhabe untersucht. Ein wichtiges Ergebnis der Studie ist, dass Informationen oft nicht oder zu wenig bei den Betroffenen ankommen. Die zuständige Arbeitsgruppe hat daraufhin einen Massnahmenkatalog zusammengestellt, welcher alle Projekte und Angebote im Bereich Integration in Liechtenstein umfasste. Somit konnten einerseits Bereiche identifiziert werden, in denen vermehrt Angebote geschaffen werden müssen und andererseits Bereiche, in denen viel getan wird, aber die Informationen darüber fehlen.
190. Auf Grundlage des obenerwähnten Massnahmenkatalogs wurde die Integrationsstrategie mit sechs Handlungsfeldern erstellt sowie konkrete Ziele und Verantwortlichkeiten definiert:
- Information, Kommunikation und Beratung
  - Sprache
  - Bildung und Arbeit
  - Zusammenleben (Sport, Freizeit, Kultur), Religion und Gesundheit
  - Recht und Staat
  - Gleichbehandlung, Anti-Rassismus, Anti-Diskriminierung

191. Die Strategie, welche zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung steht, wurde in den Medien sowie an der Vorsteherkonferenz vorgestellt.
192. Die Jahrespläne 2022 und 2023 konzentrierten sich vor allem auf das Handlungsfeld Information, Kommunikation und Beratung. Somit wurde eine Internet-Plattform (www.integration.li) erstellt, auf der möglichst viele Informationen zu unterschiedlichsten Lebensbereichen zur Verfügung gestellt werden.
193. Für die Einladung zum ersten Integrationsdialog wurde eine Bestandsaufnahme der in Liechtenstein ansässigen Ausländervereine mit Kontaktdaten und Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen durchgeführt. Die Liste ist als Grundlage für einen partizipativen Ansatz und Teilhabe zu sehen, um bedürfnisgerechte Massnahmen zu gestalten, die Integrationserfolge/-hürden mit Betroffenen zu diskutieren, Informationen zu geben und einzuholen. Der Fachbereich Chancengleichheit und das Ministerium für Gesellschaft und Kultur suchen den direkten Austausch mit verschiedenen Institutionen und Vereinen, um spezifische Wünsche und Bedürfnisse einzelner Gruppen genauer zu erfahren.
194. Der obengenannte erste Integrationsdialog wurde im Herbst 2022 durchgeführt und sehr gut besucht. Dieser Dialog soll einmal jährlich durchgeführt werden und zukünftig Workshops (z.B. Vereinheitlichung der Willkommenskultur in den Gemeinden) zu verschiedenen Themenbereichen anbieten. Ein wichtiges Anliegen, das beim Dialog geäussert wurde, ist die Schaffung einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten in Liechtenstein. Zwei Institutionen wurden daraufhin vom ASD beauftragt, ein Konzept für die Errichtung einer Sozialberatungsstelle in Liechtenstein zu erstellen. Dieses wird momentan geprüft.
195. Zum Internationalen Tag gegen Rassismus 2021 und 2022 veröffentlichte der Fachbereich jeweils einen Artikel, in dem der Fokus auf das Thema Alltagsrassismus gelegt wurde. Im Herbst 2021 wurde zusätzlich zum selben Thema eine Artikelserie mit Experten und Expertinnen veröffentlicht. Der Internationale Tag gegen Rassismus 2023 widmete sich dem Thema Alltagsrassismus mit der Veranstaltung «Was Alltagsrassismus mit Betroffenen macht» mittels Inputreferat und anschliessender Podiumsdiskussion.
196. Gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von 2011 (Nr. 189) ist es für Liechtenstein nicht möglich, Vertragsstaat dieses Übereinkommens zu werden, da Liechtenstein kein Vertragsstaat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ist.
197. Alle EU-Staaten sind Mitglied der IAO und Liechtenstein übernimmt als Mitglied des EWRs regelmässig arbeits- und sozialrechtlichen EWR-Acquis in nationales Recht. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass der relevante EWR-Acquis den Standards der IAO entspricht. Als Vertragspartei des Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist Liechtenstein im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich zudem an dessen Standards gebunden.

## Ehe und Familienbeziehungen

**24) Bitte geben Sie Auskunft über die Massnahmen, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um: (a) sicherzustellen, dass Gerichte und Behörden bei Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder die häusliche Gewalt berücksichtigen; (b) die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für beide Ehegatten zu untersuchen, gemäss der [Allgemeinen Empfehlung Nr. 29 \(2013\)](#) zu den wirtschaftlichen Folgen von Ehe, Familienbeziehungen und deren Auflösung.**

198. Die liechtensteinischen Behörden haben durch Grundsätze und Leitlinien sichergestellt, dass Gewaltvorfälle bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts für Kinder berücksichtigt werden, die vorschreiben, dass Fälle von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen von Richtern und zuständigen Behörden berücksichtigt werden (Art. 31, Sorge- und Besuchsrecht, IC). Zudem gibt es eine obligatorische interdisziplinäre Bewertung aller Vereinbarungen, die mit Hilfe von Fachpersonen in Bezug auf das Sorgerecht, das Besuchsrecht oder den Aufenthalt von Kindern im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getroffen werden, um festzustellen, ob die Vereinbarung dem Wohl des Kindes entspricht und die Sicherheit der Frau und ihres Kindes geschützt ist.

199. Im Rahmen der letzten Reform im Kindschaftsrecht, welche mit 1. Januar 2015 in Kraft trat, wurde in Art. 137b, Abs. 1, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) die Bestimmung eingeführt, dass in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Art. 137b, Abs. 2, Ziff. 2 (ABGB) sieht bei der Beurteilung des Kindeswohls vor, dass die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes zu gewährleisten sowie die Gefahr zu vermeiden ist, dass es Gewalt erleidet oder an wichtigen Bezugspersonen miterlebt, oder dass es rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten wird. In Art. 176, Abs. 1 (ABGB) ist weiter normiert, dass das Gericht - im Fall der Kindeswohlgefährdung durch die Eltern - von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen hat. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Art. 177a, Abs. 2 (ABGB) sieht schliesslich vor, dass das Gericht - soweit das Kindeswohl dies erfordert - die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen hat, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson des Kindes geboten erscheint.

200. In Liechtenstein gibt es einen Kontakttreff, der mit Beschluss des Landgerichtes oder als behördliche Massnahme zur Sicherung des Kindeswohls Kontakte von Kindern zu getrenntlebenden Elternteilen durch Fachpersonen begleitet. Zielgruppe sind Kinder und Eltern aus belasteten Familiensituationen, in strittigen Trennungs- oder Scheidungssituationen, bei Sucht-, Gewalt- oder Missbrauchsproblematiken, bei einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder bei Verdacht auf negative Beeinflussung der Kinder. Es stehen dabei immer das Wohl, die Interessen und die Sicherheit der Kinder im Mittelpunkt. Ziel ist es, Eltern in der Ausgestaltung des Kontaktrechtes anzuleiten, zu begleiten sowie Kontaktaufbau oder Wiederaufnahme des Kontaktes zum getrenntlebenden Elternteil zu ermöglichen.

201. Schliesslich wurde mit der erwähnten Kindschaftsrechtsreform auch die Möglichkeit der Mediation in Obsorge, Betreuungs- und Kontaktrechtsverfahren eingeführt. Das Gericht kann dabei den Parteien, sofern dies nicht von vornherein aussichtslos erscheint, zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand den Auftrag erteilen, eine Mediation mit einem Mediator nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz in Anspruch zu nehmen.
202. Hinsichtlich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge hat bei der Scheidung einer Ehe jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen des anderen Ehegatten.
203. Eine eigentliche Analyse der wirtschaftlichen Konsequenzen einer Scheidung für beide Ehepartner wurde in Liechtenstein bislang noch nicht durchgeführt. Eine Scheidung hat für beide Ehepartner wirtschaftliche Konsequenzen. Die Parteien eines Scheidungsverfahrens haben eine Vereinbarung bezüglich des nachehelichen Unterhalts, der Zuweisung der Ehwohnung, der Verteilung des Hausrats, der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses und der Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge abzuschliessen. Alternativ legt das Gericht diese Nebenfolgen der Ehescheidung fest. Karrierebedingte Vorteile von Männern durch Vollzeitstellung oder nicht unterbrochene Berufslaufbahnen werden insbesondere auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt berücksichtigt (Art. 68, Ehegesetz, EheG).
204. Geschiedene Personen müssen in der Regel finanzielle Einschränkungen aufgrund der Haushaltsaufteilung respektive der Führung von zwei Haushalten in Kauf nehmen. Von Seiten des Staates bestehen verschiedene Hilfeleistungen, wie beispielsweise die Verfahrenshilfe, falls eine Person nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten einer Scheidung zu bestreiten, die Betreuung von Unterhaltsbeiträgen oder, bei erfolgloser Betreuung, die Bevorschussung des Unterhalts, eine erhöhte Kinderzulage für Alleinerziehende, Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen, Zuschüsse zu den Kosten ausserhäuslicher Kinderbetreuung für erwerbstätige Alleinerziehende, Mietbeiträge sowie wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn das Einkommen nicht reicht, um den Lebensunterhalt zu decken. Des Weiteren bietet der Arbeitsmarktservice Liechtenstein Beratung und Unterstützung und fördert Umschulungen und Weiterbildungen, um nach einem beruflichen Unterbruch den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

### Weitere Informationen

- 25) Bitte übermitteln Sie alle relevanten zusätzlichen Informationen über die legislativen, politischen, administrativen und sonstigen Massnahmen, die seit der Prüfung des letzten periodischen Berichts (CEDAW/C/LIE/5) im Jahr 2018 zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens ergriffen wurden, sowie die abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses. Dazu können neuere Rechtsvorschriften, Entwicklungen, Pläne und Programme, kürzlich ratifizierte Menschenrechtsübereinkünfte oder andere Informationen gehören, die der Vertragsstaat für relevant hält. Bitte informieren Sie auch über Massnahmen zur Integration von Gender-Fragen in alle Aktivitäten zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung. Bitte**

**beachten Sie, dass zusätzlich zu den im vorliegenden Dokument aufgeworfenen Fragen erwartet wird, dass der Vertragsstaat im Laufe des Dialogs auf zusätzliche Fragen in Bereichen antwortet, die unter das Übereinkommen fallen.**

205. «Netzwerk Familie» ist ein privates Präventionsprojekt der Sophie von Liechtenstein Stiftung und des Liechtensteinischen Roten Kreuzes. Die Stiftung ist mit der Beratungsstelle schwanger.li, dem Roten Kreuz und der Mütter- und Väterberatung seit vielen Jahren in der Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Eltern tätig. Netzwerk Familie wurde gegründet, um Jungfamilien in belastenden Lebenssituationen intensiver und längerfristig präventiv begleiten zu können. Ziel ist die Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung, die Förderung einer sicheren Bindung des Kindes sowie die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit des Kindes. Vor allem Familien mit Kleinkindern stehen teilweise sehr stark unter Druck. Die häufigsten Belastungsfaktoren sind psychische Erkrankungen eines Elternteils, besondere Bedürfnisse von Kindern mit einer Behinderung, starke Konflikte in der Familie sowie die Überlastung von Alleinerziehenden. Diese und eine Reihe anderer Faktoren können Familiensysteme an und über ihre Grenzen bringen und stellen ein Risiko für die kindliche Entwicklung dar. Damit sich Kinder trotzdem gut entwickeln können, ist eine möglichst frühe präventive Unterstützung der Eltern notwendig. Die Aufgabe von Netzwerk Familie ist es daher, Bedarfe von Familien abzuklären, passgenaue Unterstützung im medizinischen und psychosozialen System zu organisieren und die Familie stabilisierend zu begleiten.

206. Seit 2021 gibt es den Leitfaden für die geschlechtergerechte Sprache<sup>35</sup>, der für die gesamte Landesverwaltung gilt. Dieser Leitfaden befasst sich in erster Linie mit der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann und fördert eine inklusive Sprache.

---

<sup>35</sup> [https://archiv.llv.li/files/asd/bro\\_geschlechtergerechtesprache\\_a5\\_2021\\_final\\_web.pdf](https://archiv.llv.li/files/asd/bro_geschlechtergerechtesprache_a5_2021_final_web.pdf)

**Abkürzungsverzeichnis**

AAA	Amt für Auswärtige Angelegenheiten
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
aha	Tipps und Infos für junge Leute
ASD	Amt für Soziale Dienste
AussStrG	Ausserstreitgesetz
AVW	Amt für Volkswirtschaft
BGIG	Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BuA	Bericht und Antrag
CSW	Kommission für die Rechtsstellung der Frau
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat
EheG	Ehegesetz
EIGE	European Institute for Gender Equality
EKR	Eidgenössische Rassismus Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAST	Finance Against Slavery and Trafficking
GANHRI	Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen
GLG	Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)
GSK	Gewaltschutzkommission
HG	Häusliche Gewalt
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IENK	interdisziplinäre ExpertInnengruppe Notfallkontrazeption
infra	Informations- und Beratungsstelle für Frauen
KG	Koordinierungsgruppe
KI	Künstliche Intelligenz
LANV	Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband

LiLe	Liechtensteiner Lehrplan
LGBI	Landesgesetzblatt
LP	Landespolizei
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
NGO	Nichtregierungsorganisation
OHS	Opferhilfestelle
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
OSKJ	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
StatG	Statistikgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UNO	Vereinte Nationen
UPR	Universelle Periodische Überprüfung
VfM	Verein für Männerfragen
VMR	Verein für Menschenrechte
VMRG	Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
WMID	Women and Men in Decision-Making